Geschichte des Kurtrierischen Rumpfstaates 1794 – 1802.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Hermann Brunner

aus Fürth i. B.

Tag der mündlichen Prüfung: 20. Dezember 1928

Gießen 1929

v. Münchow'sche Universitäts-Druckerei Otto Kindt

Geschichte des Kurtrierischen Rumpfstaates 1794 – 1802.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Hermann Brunner
aus Fürth i. B.

Tag der mündlichen Prüfung: 20. Dezember 1928

Gießen 1929

v. Münchow'sche Universitäts-Druckerei Otto Kindt

Referent: Universitätsprofessor Dr. Schmeidler.
Dekan: Universitätsprofessor Dr. Leser.

Meinem lieben Vater

aus Dankbarkeit zugeeignet

Der Verfasser

Inhalt.

	Seite
Vorwort	5
Einleitung	6
Das Kurfürstentum Trier vom Beginn der französischen Revolution bis zum Jahre 1794	6
I. Teil.	
Die innere Lage des trierischen rechtsrheinischen Rumpfstaates	10
1. Kapitel: Die Verwaltung	10
2. Kapitel: Einzelne Zweige der Verwaltung	29
a) Finanz	29
b) Justiz	35
c) Kirchenrechtliche Verhältnisse	37
d) Verkehrsverhältnisse	42
e) Polizeiwesen	45
II. Teil.	
Die Beziehungen des rechtsrheinischen Rumpfstaates zu Frankreich	47
1. Kapitel: Abwehrmaßnahmen gegen französische Übergriffe	47
2. Kapitel: Der erste Übergang der Franzosen über den Rhein im September 1795	50
3. Kapitel: Die übrigen Perioden der französischen Besetzung, insbesondere die Kontributionen	55
4. Kapitel: Die Verhandlungen über die freie Schiffahrt des Rheinstromes und die Schiffbrücke bei Koblenz	57
Schluß: Der Übergang des Rumpfstaates an Nassau-Weilburg im Jahre 1802	61
Quellen-Nachweis.	
I. Ungedruckte Quellen	63
II. Literaturverzeichnis	64
Lebenslauf des Verfassers	66

Vorwort.

Während meiner Frankfurter Studienzeit erhielt ich von Herrn Professor Dr. W. Platzhoff die dankenswerte Anregung zu einer Arbeit über das Kurfürstentum Trier während der französischen Fremdherrschaft. Auf Grund eines Überblickes, den ich mir im Preußischen Staatsarchiv zu Koblenz über das einschlägige Aktenmaterial verschafft habe, hielt ich es für angezeigt, dieses Thema sowohl zeitlich als räumlich zu begrenzen. Ich unternahm daher mit vorliegender Schrift den Versuch, die Geschichte des Kurtrierischen Rumpfstaates von 1794—1802 darzustellen. Galt es doch in der Literatur über Trier eine Lücke auszufüllen, da bisher nur über Mainz und Köln entsprechende Forschungen angestellt worden sind.

Wertvolle Anregungen erhielt ich dabei von meinem hochverehrten Erlanger Lehrer Herrn Professor Dr. Bernhard Schmeidler, dem ich mich deshalb zu besonderem Danke verpflichtet fühle.

Außerdem danke ich an dieser Stelle dem Herrn Dechant Wagner in Ehrenbreitstein, der mir als besonderer Kenner der Literatur seiner Heimat nützliche Hinweise gegeben hat, sowie den Herren Archivdirektor Dr. Schaus, Archivrat Dr. Hirschfeld und Archivrat Dr. Schmidt in Koblenz, die mir die Durchsicht des umfangreichen Aktenmaterials wesentlich erleichtert haben.

Erlangen, Weihnachten 1928.

Der Verfasser.

Einleitung.

Die Krummstabslande am Rhein waren die ersten, die in den Bannkreis der französischen Revolution gezogen wurden. Hier fanden die Ideen von 1789 einen mehr oder minder günstigen Boden; hier prallten das revolutionäre Frankreich und das konservative Europa zum erstenmal aufeinander.

Das Kurfürstentum Trier wurde schon sehr bald in die kriegerischen Verwicklungen hineingezogen. Am 20. April 1792 war die Kriegserklärung von Frankreich an Österreich ergangen, die Armeen der Verbündeten befanden sich seit Mai auf dem Marsche gegen den Rhein und konzentrierten sich um Koblenz. Es war leicht vorauszusehen, daß gerade Kurtrier zuerst bedroht werden würde; denn einerseits war seine Lage gegen Frankreich völlig offen und ungedeckt, andererseits hatte es als Sammelbecken der französischen Emigration den Haß der Pariser Nationalversammlung heraufbeschworen. Aus diesem Grunde forderten die Trierischen Landstände immer wieder die Ausweisung der französischen Emigranten. Die königlichen Prinzen hatten nämlich als nahe Verwandte des letzten Kurfürsten Koblenz zu ihrem Aufenthalte gewählt und hier den „Hof des auswärtigen Frankreich" aufgeschlagen. Die notwendige Folge davon war ein gesteigertes Mißtrauen in Paris. Im Herbst 1791 wurden sämtliche Emigrierten zur Rückkehr nach Frankreich aufgefordert; wer mit dem 1. Januar des Jahres 1792 nicht zurückgekehrt sei, sollte als Feind Frankreichs betrachtet werden. Darin lag natürlich eine große Gefahr für das Trierische Land; diese erreichte jedoch ihren Höhepunkt, als die königlichen Prinzen im Vertrauen auf die in Pillnitz von Österreich und Preußen in Aussicht gestellte Hilfe, statt nach Frankreich zurückzukehren, zu Koblenz einen eigenen französischen Hof, eine eigene Regierung mit mehreren Ministerien errichteten, die ausgewanderte Mannschaft in Corps verteilten und bewaffneten (zwischen Andernach und Bingen zerstreut ungefähr 20 000 Mann). Rückkehr nach Frankreich und Wiederherstellung der alten Monarchie waren die Ziele dieser Bestrebungen.

Die Besorgnis vor einem französischen Einfall stieg von Tag zu Tag. Das Domkapitel zu Trier ließ den Domschatz und das Archiv auf die Festung Ehrenbreitstein in Sicherheit bringen; die Klöster versteigerten ihre Weine, und Kostbarkeiten aller Art wurden auf das rechte Rheinufer geschafft. Am 23. Juli 1792 traf der König von Preußen in Koblenz ein und am 25. Juli wurde hier das verhängnisvolle Kriegsmanifest gegen Frankreich unterzeichnet. Damit war das Signal gegeben zu einer langen Reihe von Kriegen, die für die kurtrierischen Lande eine schwere Belastungsprobe darstellen sollten.

Der in der größten Siegeszuversicht angetretene Vormarsch in die Champagne scheiterte und die schrecklich zerrüttete Armee bot bei ihrem Rückzug durch Trier ein Bild des Grauens. In derselben Zeit befürchtete man im Trierischen einen französischen Überfall.

Die französischen Armeen marschierten in drei Kolonnen: Dumouriez hatte zum Ziel die Niederlande und nahm Brüssel und Lüttich, Custine brachte die Städte Speyer, Worms und Mainz in französischen Besitz; dem General Bournonville waren Kurtrier und das Zweibrückische als Operationsbasis zugewiesen.

Unmittelbar nach der Übergabe von Mainz (21. Okt. 1792) setzte der Kurfürst Clemens Wenceslaus in Koblenz eine Landstatthalterschaft zur Fortführung der Regierung ein und flüchtete über Düsseldorf nach Augsburg.

Als die Kriegsoperationen im Sommer 1793 eine glücklichere Wendung nahmen, schrieb der Stadtmagistrat von Koblenz an den geflüchteten Kurfürsten: „Kommen demnach Ew. Churf. Durchl. doch bald wieder in den Schooß Ihrer treuen, nach Höchst Ihnen so innigst sehnenden geliebten Bürgern und Unterthanen zurück, schenken Höchstsie uns den Segen in der Nähe!“

Als Clemens Wenceslaus am 31. Oktober 1793 wieder nach Koblenz zurückkehrte, begleitete ihn das Volk unter Vivatrufen nach der Residenz.

Die Sicherheit und Sorglosigkeit dauerte jedoch nur wenige Monate. Schon im Februar 1794 befürchtete man wiederum einen Einfall der Franzosen. Das Entsetzen war allgemein, denn „das Andenken an alle die blutigen Greuel in Frankreich seit Ausbruch der Revolution, namentlich seit Proklamierung der Republik, an die räubermäßige Kriegführung der französischen Truppen und die Brutalitäten der Soldaten gegen Frauenspersonen hatte in allen

Grenzländern Schrecken und Abscheu vor den Franzosen verbreitet" [1]).

Diese Schilderung von J. Marx entspricht jedenfalls mehr den geschichtlichen Tatsachen als die durchaus subjektive Darstellung bei dem Franzosen Sagnac, der von den Rheinländern die Behauptung aufstellt, ihr Wunsch wäre die vollständige Vereinigung mit Frankreich gewesen [2]). Wie unrichtig eine solche Geschichtsdarstellung ist, geht auch deutlich hervor aus einem Edikt des Kurfürsten an die Ämter und Untertanen, in dem es heißt: „Das, was Frankreich gegen Deutschland führt, ist kein Krieg mehr, wo Menschen- und Völkerrecht gilt. Seine Heere haben sich in fürchterliche Räuberbanden aufgelöst, die von dem gesetzgebenden Convent angewiesen sind, in zahlreichen Horden die benachbarten deutschen Lande zu überfallen, Pferde, Vieh, Gold, Silber, Lebensmittel, Kleidung, Geräte und alles, was fortbringlich ist, zu plündern, was nicht fortbringlich lich ist, durch Feuer und Niederreißung zu zerstören, Weiber und Töchter zu mißhandeln und allen Greueln der Unzucht preiszugeben, Väter und Söhne fortzuschleppen usw."

Daß man unter solchen Verhältnissen allenthalben auf Abwehr der französischen Räuberbanden bedacht war, ist nur allzu begreiflich. Auf der einen Seite rüsteten Regierung und Landstände mit außerordentlichem Eifer zur Landesverteidigung, auf der anderen Seite bereiteten Geistliche und Ordensleute die Flucht über den Rhein vor. Man setzte die Festung Ehrenbreitstein in vollständigen Verteidigungszustand und hob aus den Ämtern des Erzstiftes 6000 Mann aus zur Unterstützung der kaiserlichen und preußischen Truppen. Der Opfermut, der im ganzen Lande an den Tag gelegt wurde, verdient Bewunderung. Es war keine Seltenheit, daß sich freiwillig weit mehr junge Männer meldeten, als gefordert waren, und die Stifte und Klöster stellten all ihr überflüssiges Silber zur Verfügung.

Im Frühjahr 1794 rückten die Franzosen mit verstärkter Macht gegen das Trierische Land vor. Merzig fiel ihnen am 27. Juli in die Hände und nun begann der Kampf um die Pellinger Höhe, der über das Schicksal von Trier entscheiden sollte. Am 9. August befand sich auch Trier in französischem Besitz.

Nach der Einnahme dieser Stadt stieg natürlich die Besorgnis in Koblenz aufs äußerste. Besonders der Hof befand sich in großer

---

[1]) J. Marx: „Die Geschichte des Erzstifts Trier", S. 288.

[2]) Sagnaç: „Le Rhin pendant la Révolution française", S. 207: Ils desirent être complètement assimilés aux Français.

Erregung: „Am 4. Oktober wurde jedermann zum traurigen Abschied vorgelassen; mit Bleistift entwarf der Kurfürst den letzten Brief von Koblenz aus, um dem österreichischen General die Residenzstadt, die Festung und seine guten Untertanen zu empfehlen“ [3]).

Am 5. Oktober begab sich der Kurfürst mit seiner Schwester und seinem Staatsminister, dem Freiherrn von Duminique, nach Montabaur, das er nach zweitägigem Aufenthalt verließ, um abermals nach Augsburg zu flüchten.

Wenige Tage später fiel auch Koblenz der französischen Raublust zum Opfer. In der Nacht vom 22. auf 23. Oktober zog sich die Hauptmasse des österreichischen Corps auf die rechte Rheinseite zurück; in den Batterien hatte man nur eine schwache Besatzung gelassen. Dem Vordringen des französischen Heeres konnte kein Einhalt mehr geboten werden. Unter den Klängen der Marseillaise zogen am 23. Oktober abends 8 Uhr gegen 2000 Franzosen in Koblenz ein.

Der weitaus größte Teil der Kurtrierischen Lande war nun in französischem Besitz. Die Gründe, warum das Kurfürstentum dem äußeren Feinde unterliegen mußte, liegen auf der Hand: Es war dem konservativen Europa nicht möglich, gegenüber der geschlossenen Angriffskraft der Revolutionsheere seine Vorposten am Rhein zu behaupten.

Hier der Zwiespalt der Oberbefehlshaber und der politischen Interessen, dort ein einheitlicher Wille. Hier eine morsch gewordene Verfassung, ein sterbendes Reich, das alle Widerstandskraft verloren hatte, dort die Stoßkraft neuer verheißungsvoller Ideen, die jugendliche Begeisterung für ein im Werden begriffenes Staatswesen, dem die Zukunft zu gehören schien. Zwischen solchen widerstrebenden Mächten konnte sich natürlich ein so kleines Staatsgebilde wie das Kurfürstentum Trier auf die Dauer nicht mit Erfolg behaupten; aber die letzten Jahre der trierischen Geschichte sind für die damalige Zeit so charakteristisch, daß eine nähere Darstellung davon als ein erwünschter Beitrag zur allgemeinen Geschichte der damaligen Zeit wird gelten können.

---

[3]) Al. Dominicus: „Coblenz unter dem letzten Kurfürsten von Trier, Clemens Wenceslaus 1768—94“.

I. Teil.

Die innere Lage des rechtsrheinischen Rumpfstaates von 1794 bis 1802.

1. Kapitel.

Die Verwaltung.

Die Verwaltung des rechtsrheinischen Rumpfstaates wird man am besten dann beurteilen können, wenn man den gesamten Aufbau der Verwaltung des ganzen Kurfürstentums Trier vor Beginn der französischen Revolution berücksichtigt [4]).

In der Trierischen Kur war die Verfassung seit Anfang des 15. Jahrhunderts eine landständische; d. h. die Kurfürsten waren durch die Landstände beschränkt, welche bei Veränderungen in der Landesverfassung, sowie bei Veräußerungen oder Vertauschungen und sonstigen wichtigen Angelegenheiten gehört werden mußten [5]). Die Landstände waren zusammengesetzt

1. aus den Prälaten (clerus superior), den Äbten zu Maximin, Laach zu St. Marien in Trier, zu St. Martin bei Trier, Sayn, Hemmerode, dem Dechanten zu St. Florin in Coblenz, zu Paulin, Simeon in Trier, Castor in Coblenz, Castor in Carden, zu Münster-Mayfeld, Pfalzel und Kylburg; und aus der Clerisey (clerus inferior), bestehend aus den Landdechanten zu Trier, Kylburg, Piesport, Zell, Perl, Merzig, Wadril, Dietkirchen, Engers, Ochtendung und Boppard;

2. aus den Städten Trier, Coblenz, Boppard, Oberwesel, Zell, Cochem, Montabaur, Limburg, Berncastel, Wittlich, Münster-Mayfeld, Mayen, Saarburg, Pfalzel.

Der Abt zu St. Maximin war Primas der Landstände.

Der Kurfürst berief sie, das Domkapitel konnte durch Deputierte die Propositionen anhören lassen, sie gingen aber nach deren Anhörung ab.

---

[4]) Bei der Schilderung der Verfassungsverhältnisse im ganzen Kurstaat halte ich mich im wesentlichen an das Handbuch für Staatsmänner, Rechtsgelehrte und Verwaltungsbeamte von Wilhelm v. d. Nahmer: Entwicklung der Territorial- und Verfassungsverhältnisse der deutschen Staaten an beiden Ufern des Rheins vom ersten Beginnen der französ. Revolution bis in die neueste Zeit.

[5]) N. Vogt, Rheinische Geschichten und Sagen, 3. Bd. S. 220. Weitere Literatur über Landstände siehe Conrad, Trierische Geschichte, S. 167. Marx, Geschichte des Erzstifts Trier. 1. Band, S. 332.

Die Landstände bewilligten die Steuern sowohl für Bedürfnisse des Kurfürstentums, als des deutschen Reichs [6]).

In dem rechtsrheinischen Reststaat war die Zahl der Mitglieder notwendigerweise bedeutend reduziert worden. Unter den Landdechanten auf dieser Rheinseite gehörten nur die zu Kunostein, Engers und Dietkirchen dazu; von den diesrheinischen Städten nur Montabaur und Limburg. Man machte den Versuch, Deputierte von der Bauernschaft zur Ergänzung zu berufen. Doch diesem Vorschlag wurde lebhaft widersprochen und er gelangte niemals zur Ausführung.

In dem gesamten Kurstaat unterschied man:

1. die oberen Behörden und 2. die Loca-Behörden.

ad 1): Für die Landesadministration war die kurfürstliche Regierung; für das Kriegswesen ein Hofkriegsrat; für die Finanzen die Hofkammer bestellt.

Die Justiz teilte man in drei Zweige: a) Der Instanzenzug in Zivilsachen richtete sich nach dem Edikt vom 5. April 1782.

Die unterste Instanz waren die Ämter, in Städten die Stadtgerichte resp. die stiftischen Patrimonialgerichte. Sie konnten in bedenklichen Sachen, statt selbst zu sprechen, pro advisa einkommen, d. h. das Urteil von einem Mitgliede des Obergerichts fertigen lassen, und als eigenes verkündigen.

Die Appellation von den Ämtern ging für das obere Erzstift an den Hofrat zu Trier; für das niedere an das Hofgericht in Coblenz; die letzte Instanz war das Revisionsgericht in Coblenz.

b) Für geistliche Sachen waren zwei geistliche Gerichte: das Offizialat Trier für das obere, das geistliche Gericht oder Offizialat-Kommissariat in Coblenz für das untere Erzstift. Der Weihbischof präsidierte und hatte vier Beisitzer. Die Appellationen von dem Kommissariat in Coblenz gingen an das Offizialat in Trier.

c) Für Aburteilung von Kriminalsachen bestanden Hochgerichte in Trier und Coblenz mit Hochgerichtsschöffen.

ad 2) Die Trierischen Ämter wurden versehen durch einen Amtmann oder Oberamtmann, der aber selten an den Geschäften Anteil nahm; gewöhnlich wurden solche von dem Amtsverwalter besorgt.

Der Beamte hatte einen Gerichtsschreiber, den viele sich selbst wählen konnten. Die Ämter versahen Justiz, Polizei und Verwaltung, der Amtskeller die Domänen.

---

[6]) von der Nahmer: S. 623.

Es bestanden Kirchspielsgerichte, zusammengesetzt aus dem Kirchspielsschultheißen, Gerichtsschöffen und einem meist studierten Gerichtsschreiber, welche die freiwillige Gerichtsbarkeit besorgten, die Hypothekenbücher führten, auch durch Einschreibung in das Gerichtsprotokoll durch die sogen. Präferentialarreste einer Forderung ein Vorzugsrecht verschaffen konnten.

Es erübrigt sich noch, eine kurze Darstellung der kurtrierischen Amts- oder Gemeindeverfassung zu geben.

Ich gebe hier als Beispiel die durch den damaligen Beamten Hofrat Linz 1787 ausgearbeitete Beschreibung des Amtes Montabaur wieder [7]).

Linz führt Seite 255 die trierischen Behörden im Amt Montabaur in folgender Weise an:

1. das Amtskollegium,

2. das Stadtgericht bestehend aus Stadtschultheiß, zwölf Gerichtsschöffen und einem Schreiber,

3. der Stadtrat bestand aus dem Bürgermeister und 17 Stadträten (die des Stadtgerichts waren auch Mitglieder des Stadtrates). Der Stadtrat besorgte die Gemeindeverwaltung, die Polizei, Bestrafung der Feldfrevel, (die Forstfrevel bestrafte das Amt).

4. das Kameralgericht Meudt bestand aus Schultheiß und Schöffen,

5. die Kirchspielgerichte in Salz, Hunsangen, Meudt, Nentershausen. Jedes Gericht bestand aus einem Schultheiß, sechs Schöffen, einem Gerichtsschreiber und einem Gerichtsdiener. Die Kirchspielgerichte hatten freiwillige Gerichtsbarkeit, waren aber lange gewohnt, als Unterämter sich in contentiosis einzumischen. Bei Kriminalfällen wurden sie von dem Amte beigezogen.

Über die Ortsbürgermeister hatten sie eine Art Aufsicht. An jedem einzelnen Orte nämlich war ein Heimbürger, ein Bürgermeister, (Gemeinderechner) und Feldgeschworene (für Regulierung der Gemarkungsangelegenheiten). Die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Ortspolizei lag in den Händen der Ortsheimbürger. Der Landesherr ernannte Beamte, Schultheißen und Ge-

---

[7]) Abgedruckt bei von der Nahmer: Entwicklung der Territorial- und Verfassungsverhältnisse der deutschen Staaten an beiden Ufern des Rheins. (Das Original befindet sich in der Registratur des Nassauischen Amtes Wallmenrode).

richtsschreiber. Die Ernennung der Stadträte, Schöffen, der Ortsheimbürger dagegen war lange den Beamten überlassen, wurde aber durch Verordnung von 1771 und 1785 an die Regierung gezogen.

Soviel über die Verwaltung des gesamten Kurstaates. Durch die Losreißung des linken Teiles war eine gänzliche Umorganisation notwendig geworden. Der rechtsrheinische Reststaat umfaßte der Bevölkerungszahl nach ungefähr ein Sechstel des ganzen ehemaligen Staates; so mußte der Verwaltungsapparat wesentlich vereinfacht werden.

Es erfolgte zunächst eine Zusammenfassung der einzelnen Verwaltungszweige; einige wurden auch gänzlich ausgeschaltet [8]).

Die Landesadministration lag früher in den Händen der kurfürstlichen Regierung; jetzt war zunächst damit die Landstatthalterschaft betraut, welche zugleich als oberste Finanzbehörde galt [9]). Mit der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit wurde das Limburger Offizialat beauftragt [10]).

Ferner setzte der Kurfürst für die Aburteilung der Kriminalsachen eine besondere Appellationskommission in der Stadt Limburg ein [11]).

Das militärische Oberkommando endlich befand sich auf der Festung Ehrenbreitstein.

Die Verfassung der unteren Behörden erfuhr keine wesentlichen Änderungen.

Mit dem Tage der Besitznahme des linken Rheinufers durch die Franzosen hörte das Kurfürstentum Trier auf zu existieren, ohne jemals wieder eine Auferstehung, wie sie vom Kurfürsten, seinem ganzen Anhang und einem großen Teil seiner Untertanen erwartet wurde, zu erleben.

Der große umständliche Apparat der kurfürstlichen Regierung war mit einem Schlage ausgeschaltet. Die Eroberer und Erben des ehemaligen Kurstaates traten ihre Herrschaft an in der Hoffnung, daß sie als Verkünder der großen Ideen von 1789 ein leichtes Spiel haben würden. Daß die großzügige Reformtätigkeit des letzten Kur-

---

[8]) Aufschluß darüber finden wir teils bei Scotti, teils in den Protokollen der Landstatthalterschaft und der Oberlandes-Kommissionen zu Ehrenbreitstein und Limburg.

[9]) Siehe Scotti: Sammlung d. Gesetze u. Verordnungen f. d. Kurfürstentum Trier, Nr. 907.

[10]) [11]) Siehe Scotti, a. a. O. Nr. 908 und Nr. 910.

fürsten in manchem mit diesen Ideen verwandt ist und den neuen Herrschern dadurch vorgearbeitet hat, sei nur nebenbei erwähnt [12]).

Nach der Besetzung der Stadt Koblenz standen dem Kurfürsten nur noch in dem rechtsrheinischen Rumpfstaat Hoheitsrechte zu und hier setzte er eine Landstatthalterschaft ein, welche am 27. Oktober 1794 eine der neuen Lage entsprechende Verordnung ergehen ließ:

„Sämtliche ostrheinischen Beamten und Kellner werden angewiesen, an die vorbezeichnete, ihre Residenz verlegt habende, Landesbehörde alle sonst zur Regierung und Hofkammer geeigenschafteten Berichte und Anfragen unmittelbar einzusenden“ [13]).

Es muß schon jetzt erwähnt werden, daß dieses kleine Staatsgebilde keine Lebensfähigkeit besaß, und deshalb konnten auch alle für den trierischen Reststaat erlassenen Verordnungen und Gesetze nur provisorischen Charakter haben.

Zum ständigen Sitze der Landstatthalterschaft wurde Montabaur bestimmt und den landschaftlichen Direktorien ging bereits am 19. Oktober 1794 von Ehrenbreitstein aus eine Weisung zu des Inhalts: „Nachdem bei andringender Gefahr des feindlichen Überfalls die Landstatthalterschaft sich nach Montabaur zu verfügen die bestimmte Weisung S.K.D. erhalten hat, und morgen sich dahin begeben wird, als bleibt solches den landschaftlichen Direktorien nicht allein unverhalten, sondern zugleich überlassen, zum Empfang der von den Gebrüdern Mühlens beizuschaffenden Gelder und Besorgung sonstiger landschaftlicher Angelegenheiten nebst dem Generaleinnehmer Hofraten Linz einige diesseits Rheins wohnende landschaftliche Mitglieder geist- und weltlichen Standes zu deputieren und hierdurch jene Besorgnisse im voraus zu heben, welche die landschaftlichen Direktorien wegen Verpflegung des Feldbataillons, Besorgung der landschaftlichen Kasse, Kommißforniturempfang und nachheriger Abgabe landschaftlicher Gelder mittels verschiedener Vorstellungen unterm Gestrigen geäußert haben“ [14]).

Die Landstatthalterschaft erhielt den Auftrag, alle 14 Tage einen ausführlichen Bericht über die laufenden Geschäfte an den Hof zu senden; überhaupt war der Verkehr zwischen dem Kurfürsten und der provisorischen Regierung ein äußerst reger. Handelte es sich um eine wichtige Entscheidung, so wurden Estaffetten nach Augs-

---

[12]) Siehe Marx: Geschichte d. Erzstifts Trier als Kurfürstentum u. als Erzdiözese. 5. Bd. S. 162 ff.

[13]) J. J. Scotti: a. a. O. Nr. 907.

[14]) Kurfürstliche Landstatthalterschaftskonferenzprotokolle (1794/95) § 487.

burg abgesandt; auch unterhielt der Staatsminister Freiherr von Duminique einen dauernden Briefwechsel mit dem Kanzler Eschermann und anderen führenden Persönlichkeiten.

Die Landstatthalterschaft wies folgende Zusammensetzung auf: An der Spitze stand der Domdechant Freiherr von Kerpen als Landstatthalter; dann folgte der Geheime Rat und Regierungskanzler Eschermann, die Geheimen Räte Weckbecker und Kalt waren als Statthalterei-Räte ihm beigeordnet. Der Geheime Sekretarius Hofrat Liel aber hatte das Sekretariat zu vertreten.

Über die Behandlung und den Gang der Geschäfte ist in einer sehr ausführlichen kurfürstlichen Instruktion das Nähere vorgesehen. Hier wird nach zwei Gesichtspunkten geteilt: Die ordentlichen Geschäfte, welche die gewöhnliche Landesadministration betreffen, sollen durch die eingeführten besonderen Referate behandelt und überlegt werden. Dagegen die wichtigen, den jetzigen Krieg und die Anstalten jetziger Zeiten betreffenden Objekte sind in Gegenwart der drei Statthalterei-Räte, und nicht ohne dieselben oder wenigstens zweier derselben Beistimmung zu entscheiden. Bei Erledigung der Stellen können von seiten der Statthalterschaft provisorische Umstellungen, jedoch nur nach vorheriger Konsultation und Einstimmung der Statthalterei-Räte getroffen werden. Ferner wird in der kurfürstlichen Instruktion bestimmt, daß Suspensionen, Amotionen ab officio, wie auch Kassationen, und Belegung mit Arrest der Statthalter ohne Anfrage und Konsultation der Statthalterei-Räte auf seine Verantwortung verfügen kann. Die Machtbefugnis des Landstatthalters ist überhaupt eine ungewöhnlich große, wie das ja schließlich bei den gänzlich veränderten Umständen und bei der großen Entfernung zwischen dem Hofe und der Landstatthalterschaft nicht anders zu erwarten ist. So wird der Landstatthalter ohne weiteres ermächtigt, in Regierungs-, Kameral-, Justiz-, Polizei-, Kriminal- und landschaftlichen Angelegenheiten alles also zu verfügen, was demselben den Umständen angemessen und am rätlichsten zu sein scheint; jedoch müssen in den wichtigen Sachen die Statthalterei-Räte vernommen und mit solchen diese Gegenstände überlegt werden. Schließlich erhält die Landstatthalterschaft in § 22 noch eine Generalvollmacht mit folgendem Wortlaut: „Da es nicht möglich ist, alle besonderen Fälle vorauszusehen, und in einer Instruktion zu befassen, auch in der Entfernung eine Entschließung in einer wichtigen Sache nicht immer zweckmäßig sein könnte, da entweder der Lauf der Posten gehemmt werden, oder die Umstände sich täglich ändern dürften, so

erhält hiermit die Landstatthalterschaft eine Generalvollmacht alles, und in jedem Umstande unter Einstimmung der Statthalterei-Räte in wichtigen Sachen zu beschließen, und zu verfügen, was dieselbe nach ihrem besten Wissen und Gewissen, und dem Beirat der Statthalterei-Räte nützlich und rätlich zu sein ermessen wird."

Über die Behandlung der geistlichen Sachen werden ebenfalls in der Instruktion nähere Verfügungen getroffen und zwar befaßt sich damit § 21, welcher lautet: „In geistlichen Sachen hat der Weihbischof von Pidoll den Vortrag zu machen und wenn die Statthalterschaft zu Limburg oder Leudesdorf ist, dahin einzuschicken; wenn aber der Weihbischof sich selbst außer Landes entfernen sollte, so ist dieses dem geistlichen Rat Arnoldi zu übertragen [15])."

In der sehr ausführlichen Instruktion bleiben auch militärische Gesichtspunkte nicht unberücksichtigt. So wird in § 13 die Verteidigung der Stadt Koblenz und der Festung Ehrenbreitstein lediglich der Verfügung des Reichsfeldmarschalls und, wenn dieser ablehnen sollte, dem Generalfeldmarschall von Möllendorf überlassen. Die militärischen Anstalten sind darnach einzuleiten. Der Gardeoberst Freiherr von Landenberg hat schon früher bestimmte Weisungen erhalten, nach welchen sich die Garde zu betragen hat.

Auch über die auswärtige Korrespondenz enthält die Instruktion nähere Anhaltspunkte; es heißt in § 16: „Dann ist mit benachbarten Fürsten und den Generälen der Armeen und dergleichen sub nomine collectivo der Landstatthalterschaft — wie immer in öffentlichen Geschäften geschehen, und das unverrückte Herkommen mitbringt — zu korrespondieren." Im Anschluß daran enthält derselbe Paragraph noch eine weitere wichtige Bestimmung folgenden Inhalts: „Die Justiz-Kollegia, die Ämter und Kellereien, und die Hofdepartements hat der Statthalter nach genommener Überlegung mit den Statthalterei-Räten zu verbessern und anzuweisen."

Was endlich die Hofökonomie-Intendanz betrifft, so soll dieselbe bei ihrer besonderen Instruktion belassen werden; es sei denn, daß die Statthalterschaft aus den wichtigsten Gründen eine Abänderung nötig findet.

Ein weiterer Komplex von Paragraphen befaßt sich mit mehr formellen Dingen.

So werden z. B. (§ 10) ordentliche Protokolle unter diesen Umständen nicht gefordert; auch wird vorausgesetzt, daß die An-

---

[15]) Landstatthalterschaftskonferenzprotokolle § 360: Bestallung der Landstatthalterschaft.

fragen bei Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von selbst entbehrlich seien, da ja die Statthalterschaft eine so unbeschränkte Ermächtigung erhalten hat. Dagegen wünscht der Kurfürst, daß, wie schon oben erwähnt, alle 14 Tage von dem Geheimen Rat Weckbecker eine Übersicht der Lage und des Ganges der Geschäfte entworfen werde, welche sodann von dem Statthalter und sämtlichen Statthalterei-Räten zu unterzeichnen und an den Hof einzuschicken sei.

Rein formeller Natur ist auch § 12, der eine wesentliche Erleichterung des Geschäftsganges darstellt. Hier wird folgende Verfügung getroffen: „Da die Erfahrung belehret hat, daß unzählige Supplicken und Berichte an Seine Kurfürstliche Durchlaucht unmittelbar eingeschickt worden, welche immer an die Statthalterschaft zurückgehen, und nur die Geschäfte verzögern, so hat dieselbe durch den Druck bekannt zu machen, daß während der Abwesenheit Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht alle Supplicken und Berichte gerade an die Statthalterschaft, und nichts nach Augsburg und Ellwangen abgeschickt werde."

Für den Fall einer feindlichen Invasion sind ebenfalls genaue Bestimmungen gegeben und zwar befassen sich damit §§ 6—8, welche folgenden Inhalt haben: „Wenn die Gefahr des Feindes dringend ist, so können die Räte mit Ausnahme der Statthalterei-Räte sich entfernen und ist jedem, so viel es die Kasse leidet, ein Reisegeld, nicht aber über eine Quartalsbesoldung zu geben."

Da der Landstatthalter über verschiedene Punkte der Instruktion einer Aufklärung zu bedürfen glaubte, wandte er sich im Januar 1795 an den Kurfürsten mit folgenden Anfragen:

1. Ob die von der kurfürstl. Regierung während derselben Auflösung an auswärtige Regierungen zu erlassenden Antwortschreiben sub nomine collectivo der Landstatthalterschaft oder aus Auftrag der Landstatthalterschaft von dem Kanzler beantwortet werden sollen.

2. Wie es in dem Falle gehalten werden solle, wenn die Meinungen des Landstatthalterschaftspersonals so geteilt seien, daß der Statthalter mit einem Rat einerlei, beide anderen Räte aber einer gegengesetzten Meinung sind oder aber der Landstatthalter allein einer ganz gegengesetzten Meinung ist, Zeit und Umstände aber nicht zulassen, die Entscheidung zu suspendieren, und jene Ihrer Kurfürstl. Durchlaucht vorher einzunehmen, wer also im nicht Vereinigungsfalle die Entscheidung zu geben habe? Wie auch

3. Ob in dem Falle, wenn der Statthalter einer ganz entgegengesetzten Meinung der drei Räte sei, und sich nicht mit denselben vereinigen könne, ob dennoch Entschließungen getroffen und im Namen der Landstatthalterschaft ausgefertigt werden könnten?

In dem darauf bezugnehmenden Antwortschreiben des Kurfürsten finden sich folgende Richtlinien ad 1): Der Regierungskanzler kann aus Auftrag der Landstatthalterschaft an die Präsidenten, Kanzler oder Direktoren einer auswärtigen Regierung die Antwort erteilen, nur kann solches nicht geschehen im Namen der Regierung, weil solche nicht existiert; auch muß die Antwort also eingerichtet werden, daß auswendig zu ersehen sei, daß solches Regierungsgeschäfte betreffen, da sonst bei Abwesenheit des Präsidenten — wie wirklich zu Mainz der Fall ist — solche Schreiben herumirren und verloren gehen könnten.

ad 2) Wenn die drei Räte einer Meinung sind, welcher der Landstatthalter aus Pflichten beizutreten bedenklich findet, kann keine Ausfertigung geschehen, sondern der Gegenstand muß zur kurfürstlichen Entscheidung eingeschickt werden.

ad 3) Wenn der Fall sich ergibt, daß zwei Räte einer, der Statthalter aber mit dem Departementario der entgegengesetzten Meinung ist, so hat die Expedition nach der Meinung des Statthalters zu geschehen, wobei der Kurfürst nur die Ausnahme macht, daß wenn die dissentierenden zwei Räte sich wegen der höchsten Wichtigkeit der Sache und der für das Land entstehen könnenden höchst bedenklichen Folgen ad Protocollum verwahren, der Landstatthalter alsdann aus eigener Macht die Expedition suspendieren, bei dem Kurfürsten privatim anfragen, und alsdann nach der kurfürstl. Entscheidung die Ausfertigung verfügen solle.

Die geplante Verlegung der Landstatthalterschaft.

Es war kein Leichtes für die Landstatthalterschaft, bei den kritischen Verhältnissen den Gang der Geschäfte aufrechtzuerhalten und dabei die oft durch widrige Umstände gehemmte Verbindung mit dem Hof auf der einen und mit dem militärischen Oberkommando, das auf der Festung Ehrenbreitstein untergebracht war, auf der anderen Seite herzustellen. Der Verwaltungsapparat wurde durch die militärischen Operationen fast dauernd in Mitleidenschaft gezogen. Man konnte nicht einen Tag mit bestimmten Verhältnissen rechnen; alles

war ewigen Schwankungen unterworfen; was heute vorteilhaft zu sein schien, war morgen schon wieder zur Unmöglichkeit geworden. So muß man es als ein großes Glück für den kurtrierischen Reststaat ansehen, daß in diesen kritischen Übergangszeiten Männer an der Spitze standen, die, mit den Verhältnissen wohl vertraut, im rechten Augenblick immer wieder die rechten Schritte unternommen haben.

Wie schon oben kurz gestreift, bot die Herstellung der Verbindung mit den maßgebenden Stellen erhebliche Schwierigkeiten. Vor allem machte es sich unliebsam bemerkbar, daß die Landstatthalterschaft und das Kriegskommissariat räumlich getrennt waren. Dadurch erlitt die Erledigung der Geschäfte oft eine Verzögerung, die sich sehr ungünstig auswirken konnte. Bei den unsicheren Kriegszeiten und den oft sehr schlechten Postverhältnissen waren solche Erscheinungen unabwendbar. So hat man wiederholt versucht, hier eine durchgreifende Änderung eintreten zu lassen.

Es ergaben sich dabei zwei verschiedene Möglichkeiten: entweder man verlegte die Statthalterschaft in corpore nach dem Thal [16]) oder man beorderte eine Vertretung dorthin.

Zunächst nahm der Kurfürst selbst im Januar 1795 zu dieser Sache Stellung, da er aus dem Gang der Geschäfte sah, daß fast über jeden Gegenstand von dem Festungskommandanten zeitraubende Kommunikationen nach Montabaur geschahen. Der Landstatthalterschaft wurde nahegelegt zu erwägen, ob es nicht für den Dienst sehr förderlich wäre, den Hofrat Simon, besonders aber den Kriegskommissarius Coenen in das Thal oder auf die Festung selbst zu versetzen.

Daraufhin geschah jedoch nichts. Von dem Festungskommandanten aber wurde die Frage immer wieder angeschnitten. So liegt z. B. ein Schreiben [17]) des Obristleutnants Sechter vom 19. April 1795 vor, dessen wesentlicher Inhalt in folgenden Sätzen zusammengefaßt werden kann: Die zu häufig vorkommenden Gegenstände, welche eine allsogleiche Berichtigung erheischen, rechtfertigen das Ansuchen an die Landstatthalterschaft, daß sich dieselbe nebst der Unterkommission nach dem Thale verfügen möchte, wenn nicht von Seiner Kurfürstl. Durchlaucht für beide hohe Landesstellen Montabaur zum Sitze ausdrücklich bestimmt ist. Die Erledigung der wechselseitigen Gegenstände, welche durch die Entfernung mehrmals gehemmt wor=

[16]) Der Thal ist das zur Festung Ehrenbreitstein gehörende Gebiet.

[17]) Landstatthalterschaftskonferenzprotokoll vom April 1795.

den, und das allgemeine Beste werden hierdurch einen wesentlichen Vorteil gewinnen.

Kurz darauf wiederholte der Festungskommandant sein Ansuchen [18]) und schloß mit der Bitte, daß zur schleunigen Beilegung der häufigen Differenzen zwischen den Beamten und zur Beförderung des Dienstes wenigstens jemand aus der Mitte der Landstatthalterschaft in dem Thal angewiesen werden möge. Dieses Schreiben [19]) wurde in der Sitzung der Landstatthalterschaft vom 5. Mai 1795 verlesen und der Geheime Rat Weckbecker bemerkte hierüber noch folgendes: Der Festungskommandant habe sich sehr gegen ihn beschwert, daß wegen der Entfernung der Landstatthalterschaft und der Landeskommission oft Geschäfte von der größten Eile und Wichtigkeit sich in die Länge ziehen müßten, und daß er zur Abschneidung alles Aufenthalts manchmal einseitig vorzugehen genötigt wäre, wodurch notwendigerweise Differenzen und Unannehmlichkeiten entstehen müßten, die er durch eine zweckmäßige Weisung gehoben zu sehen wünschte. Bei seiner Anwesenheit im Thale habe er manches auf dem kürzesten Wege schon arrangiert und dem Kommandanten zugesagt, daß eine Anstalt erfolgen würde, wodurch er nicht allein außer allen unmittelbaren Verhältnissen mit den Beamten, sondern auch außer der Notwendigkeit der bisherigen, so vielen unnützen Zeitverlust nach sich ziehenden, schriftlichen Korrespondenzen, mit denen man entweder gar nicht oder sehr spät zum Ziele käme, gesetzt werden würde.

Diese Anstalten konnten nun im folgenden bestehen: Da die bisherigen Landeslieferungen größtenteils aufhörten, da die Dislokationen der Armeen beendigt und dieselbe ihre Stellung eingenommen hätten, da mithin der sonst täglich eingetretene Fall nicht mehr so häufig vorhanden sei, wo Konkurrenzen zu Holzlieferungen, Frohnd- Fuhren- Stellung und dergleichen teils im Lande, teils mit Benachbarten auszumitteln und in Vollzug zu setzen seien, so könnte nunmehr die bisherige Landeskommission aufgehoben und nur der Rat von Coll nebst einem Amanuensi beibehalten werden, der anzuweisen sei, sich in den Thal zu begeben und unter unmittelbarer Aufsicht der Landstatthalterschaft und jedesmaliger mündlicher Benehmung mit dem Referenten als Departementario das Weitere ohne weitläufige schriftliche Verhandlungen zu besorgen, wobei der Referent ganz gerne das Commissorium samt und sonders in dem

[18]) Landstatthalterschaftskonferenzprotokoll § 1252.

[19]) Landstatthalterschaftskonferenzprotokolle § 1252.

Maße übernähme, daß in Fällen, wo der Rat von Coll abwesend, verhindert, oder der Antrag zuerst an ihn geschehe, er die zweckmäßige Verfügung ohne weiteres und auf die kürzeste und schnellste Art zu erlassen habe. Weckbecker berichtet weiter, er habe, um nichts zu versäumen, den Rat von Coll in den Thal abgeschickt und dem Kommandanten Obristleutnant von Sechter davon Nachricht gegeben. Sollte es nun vollends Seiner Kurfürstl. Durchlaucht genehmigt werden, daß auch die Landstatthalterschaft sich in den Thal begebe, so würden alle Gelegenheiten zu den bisherigen Differenzen und Beschwerden auf einmal gehoben sein.

Auf Grund dieser Erwägungen wurde nun der Entschluß gefaßt, die Landeskommission aufzulösen, was wiederum eine große Vereinfachung des ganzen Verwaltungsapparates darstellte. An die Landeskommissarien Hofrat Linz und Rat von Coll gelangte folgende Mitteilung [20]: Die Landstatthalterschaft hat aus der eingesandten Rekapitulation mit Zufriedenheit ersehen, daß die Landeskommission sich bisher mit Eifer und Tätigkeit bestrebt habe, die ihr obgelegenen Geschäfte nach ihrem Zwecke bestens zu besorgen. Diesen Bericht hat sie an den Kurfürsten weitergeschickt. Vorläufig aber bemerkt dieselbe, daß nach den jetzigen Verhältnissen, wo die Dislokationen der Armeen vollbracht, und die Stellungen angeordnet sind, ihr die Beibehaltung der Landeskommission in der bisherigen Art überflüssig scheine. Sie ordnete daher an, daß die Landeskommission und die ihr und den Amanuensen gebilligten Diäten mit dem heutigen Tage aufhöre, daß der Rat von Coll unverweilt seinen Aufenthalt im Thal nehme, die noch übrigen Landeskommissionsgeschäfte bis auf fernere Weisung unter unmittelbare Aufsicht der Landstatthalterschaft, und unter jedesmaliger Benehmung mit dem Geheimen Rat Weckbecker gegen den bisherigen Diätenbezug von 3 Gulden besorge, sich eines Regierungskanzlisten zum Schreiben bediene und sich befleißige, alle Gegenstände, so viel möglich, ohne Weitläufigkeit und auf dem kürzesten Wege zu erledigen. Zu diesem Ende hat derselbe sich mit dem Festungskommandanten in steter Kommunikation zu unterhalten und es so einzuleiten, daß bloß zwischen diesem und ihm oder dem Geheimen Rat Weckbecker die Absprache genommen, ersteren durch keinen unmittelbaren Rapport mit dem Beamten beschwert, sondern diese durch die Kommission zur prompten Erfüllung der an sie ergehenden Aufträge und Weisungen

[20]) Landstatthalterschaftskonferenzprotokolle § 1252.

angehalten werden. Übrigens sind sämtliche Amanuensen von dem heutigen Tage an zu entlassen, die Rechnung der Landeskommission in der Zeit von 8 Tagen hierherzuschicken und die Landeskommissionsakten einstweilen durch den Rat von Coll aufzubewahren [21]).

Damit war zwar eine wesentliche Vereinfachung geschaffen; doch die Frage der Verlegung der Landstatthalterschaft spielt auch weiterhin eine große Rolle und wird oft verschieden beurteilt.

In einem Bericht [22]) des Amtes Ehrenbreitstein wird hervorgehoben, daß sich in dortiger Gegend das Papptheater des Krieges öffne und daß sich die Geschäfte Schlag auf Schlag in einer solchen Art aufeinanderhäuften und durchkreuzten, welche es einem einzigen Amt unmöglich machten, jeder Forderung Genüge zu leisten, gleichzeitig wird gebeten, man möge, wenn nicht die Statthalterschaft in Corpore nach dem Thal verlegt würde, wenigstens den Geheimen Rat Weckbecker dahin abordnen [23]).

Die Landstatthalterschaft selbst nahm in der Sitzung vom 9. Juni 1795 zu dieser Frage Stellung und gelangte schließlich zu dem Entschluß, dem Kurfürsten einen ausführlichen Bericht einzusenden, der eine richtige Beurteilung der ganzen Angelegenheit möglich machen sollte. Es wird darauf hingewiesen, wie sehr der Gang der Geschäfte gefördert würde, wenn die Landstatthalterschaft ihren Sitz im Thale hätte, woselbst sich bei den jetzigen Verhältnissen alle Vorkommenheiten gleichsam wie in ihrem Mittelpunkte vereinigten.

Der entscheidende Beweggrund dafür, daß der Kurfürst hierüber noch keine bestimmte Entschließung erteilt hatte, war zweifellos die Ungewißheit, ob bei den wahrgenommenen Bewegungen der Feinde und anderen in der Folge eingetretenen Ereignissen der Thal wohl ein sicherer Aufenthaltsort für die Landstatthalterschaft sei.

Jetzt aber hatte ja der Generalfeldmarschall Graf von Clerfayt geäußert, daß er aus den eingelaufenen Rapporten auf kein Vorhaben des Feindes zum Versuche eines Rheinübergangs unterhalb Ehrenbreitstein schließen könne und daß solcher auch nach der gegenwärtigen Lage der Dinge überhaupt nicht leicht zu befürchten sei.

Für eine Verlegung der Landstatthalterschaft in den Thal spricht auch die Tatsache, daß auf alle Fälle, wenn der Feind wirklich die Passage des Rheins unterhalb Ehrenbreitstein wagen sollte, die Stadt Montabaur weit eher als der Thal vom Feinde eingenommen

---

[21]) Landstatthalterschaftskonferenzprotokoll § 1252.

[22]) Landstatthalterschaftskonferenzprotokoll § 1441.

[23]) Landstatthalterschaftskonferenzprotokoll § 1441.

sein würde, und weil zugleich die Flüchtung des Personals aus dem Thal über die Lahn wegen der Nähe dieses Flusses viel geschwinder und sicherer, als von Montabaur aus geschehen könnte.

In dem oben erwähnten Bericht [24]) wird ferner ausgeführt, daß die meisten im Thale gelegenen Truppen schon längst ihre Lager bezogen haben, und nur eine kleine Garnison zurückgeblieben sei, sodaß die Einqartierung des geringzähligen und großenteils schon mit Wohnungen versehenen Personals den hiesigen Einwohnern zu gar keinen Lasten gereiche. Der umfangreiche Bericht schließt mit dem Ansuchen, die Verlegung der Statthalterschaft zu genehmigen. Ehe jedoch eine endgültige Regelung getroffen werden konnte, wurde durch den Einmarsch der Franzosen die Durchführung dieses Planes unmöglich gemacht.

Die Absonderung der geistlichen Geschäfte von der Landstatthalterschaft.

Die Landstatthalterschaft war unter dem Druck der Verhältnisse entstanden und hatte nur in großer Eile ihre Vorkehrungen treffen können. So war es nicht weiter verwunderlich, daß im Laufe der Zeit in der Geschäftsordnung sich manche Mängel und Schwächen bemerkbar machten. Der kurfürstl. Hof in Augsburg hatte an Hand der regelmäßig eingesandten Protokollauszüge stets eine genaue Übersicht und konnte jederzeit entsprechende Änderungen im Verwaltungsapparat eintreten lassen.

Eine solche nutzbringende Änderung und zugleich Vereinfachung war die Absonderung der geistlichen Geschäfte von der Landstatthalterschaft.

Der Kurfürst erließ unterm 13. Juni 1795 eine dementsprechende Verfügung, nachdem ihm von dem Weihbischof von Pidoll und dem geistlichen Rat Arnoldi Vorstellungen gemacht worden waren, daß es gegen die Kirchensatzungen verstoße, wenn geistliche Geschäfte durch weltliche Personen besorgt würden. Da auch die Erledigung der geistlichen Angelegenheiten bei der Landstatthalterschaft regelmäßig eine große Verzögerung erlitt, so tat hier Abhilfe dringend not. Bisher wurden diese Sachen in der Weise erledigt, daß der geistliche Rat Arnoldi dem Landstatthalter persönlich die Vorträge abstattete, wobei von den übrigen Landstatthalterei-Räten niemand zugegen sein durfte. Diese höchste Anordnung war zurückzuführen

[24]) Landstatthalterschaftskonferenzprotokoll § 1577.

auf jene kanonischen Vorschriften und päpstlichen Erklärungen, nach welchen die geistlichen Geschäfte nur durch geistliche Räte entschieden und besorgt werden sollten.

Jetzt wurde diese Art der Geschäfte von der Landstatthalterschaft abgesondert und mit der Weiterführung betraute der Kurfürst das z. T. in Limburg versammelte niedererzstiftliche Offizialat. Da hierdurch der geistliche Rat Arnoldi des Interims-Referats enthoben wurde, so erhielt er die Anweisung, sich nach Limburg zu begeben.

Dieser Beschluß war aus zwei Gründen begrüßenswert: Einerseits erfuhr die ohnehin mit weltlichen Gegenständen sehr belastete Landstatthalterschaft dadurch eine wesentliche Entlastung; andererseits konnte die Erledigung der geistlichen Geschäfte bedeutend rascher vor sich gehen.

Das niedererzstiftliche Offizialat in Limburg erhielt den Auftrag, in Zukunft die an Seine Kurfürstliche Durchlaucht gehörigen Berichte und Protokollauszüge dem in Frankfurt anwesenden Weihbischof von Pidoll einzuschicken, welcher die Weiterleitung an den Hof zu veranlassen hatte.

Personaländerungen und Auflösung der Landstatthalterschaft.

Eine empfindliche Störung im Gang der Geschäfte wurde durch das plötzliche Ableben des Landstatthalters (15. April 1795) verursacht. Sofort erließ der Kurfürst die nötigen provisorischen Verfügungen: Der geheime Sekretär Hofrat Liel erhielt den Auftrag, unverweilt sämtliche Zimmer, worin die von dem Herrn Landstatthalter nachgelassenen Papiere und Effekten befindlich wären, abzuschließen und solche unter das geheime Kanzleisiegel zu legen. An den Kurfürsten war bereits am 15. April 1795 folgende Nachricht [25]) per Estaffette übermittelt worden: Der Herr Landstatthalter sei nach einem fünftägigen Krankenlager diesen Mittag verschieden; gleichzeitig wurde um Verhaltungsbefehle gebeten. Der Kurfürst antwortete darauf aus Augsburg unterm 19. April und gab den Landstatthalterei-Räten die gnädigste Willensmeinung bekannt, daß dieselben nach dem Sinn der Instruktion die Geschäfte fortsetzen, daß der ältere, wie in jedem Collegio üblich, das Direktorium führe und daß sie nunmehr mit doppeltem Eifer und mit wechselseitigem Vertrauen zum Besten des Landes die vorkommenden Arbeiten besorgen sollten, bis ein neuer Statthalter eingesetzt sei.

[25]) Landstatthalterschaftskonferenzprotokoll § 1148.

Durch kurfürstlichen Beschluß vom 30. Mai 1795 wurde dann der Domkapitular Freiherr von Hacke zum Landstatthalter ernannt.

Nachdem im September 1795 auch der rechtsrheinische Teil des Kurstaates in französische Hände gefallen war, war der Kurfürst auch des letzten Restes seines Besitztums beraubt und sah sich gezwungen, den provisorischen Verwaltungsapparat aufzulösen. So erging unterm 19. September 1795 an die Landstatthalterschaft per Estaffette eine dementsprechende Weisung. In der Einleitung versichert der Kurfürst, daß die vorzüglichste und erste Empfindung nur die traurige Lage seiner guten Untertanen und der getreuen Dienerschaft, keineswegs aber „seinen persönlichen Verlust und Interesse" zum Gegenstand gehabt habe. Dann werden folgende provisorische Verfügungen erlassen, die mit der veränderten Lage übereinstimmen und die verhindern sollen, daß auf einmal alle Hilfsquellen versagen:

1. Da der Zweck einer Landstatthalterschaft von selbst aufhöret, so wird dieselbe aufgehoben, und in dieser Eigenschaft provisorié entlassen. Gleichzeitig wird dem Landstatthalter Freiherrn von Hacke gemäß seinem eigenen Verlangen gestattet, nach Mannheim abzugehen, wobei der Kurfürst seine vollkommenste Zufriedenheit mit dessen vortrefflichem Betragen und unermüdetem Diensteifer zum Ausdruck bringt.

2. Aus den angeführten Ursachen hören auch mit dem Ende dieses Monats alle Zulagen und Diäten, wie auch die Bezahlung für das Quartier für das ganze Personal der Landstatthalterschaft auf, jedoch haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht den bei der Landstatthalterschaft wirklich angestellt gewesenen und in der landstatthalterlichen Instruktion benannten Räten und Dienern eine einstweilige Pension ausgeworfen.

3. Der Reichskanzler erhält die Erlaubnis, sich nach Wetzlar oder nach einem anderen Ort in der dortigen Gegend zu begeben, während dem Geheimen Rat Weckbecker und dem Hofrat Liel zur Auflage gemacht wird, sich in keiner allzugroßen Entfernung von Frankfurt niederzulassen.

Sowohl der Reichskanzler als der Geheime Rat Weckbecker haben wöchentlich wenigstens dreimal über die Kriegsvorgänge zu berichten, auch bei wichtigen jedoch sicheren Ereignissen Estaffetten abzuschicken und alle Berichte nach Augsburg zu adressieren.

4. Der Geheime Rat Kalt hat sich mit einem auszuwählenden Kanzlisten und dem Hofrat Ostermann in Frankfurt oder Hanau niederzulassen und ersterem wird die Disposition über die Kassen,

ferner über die kurfürstl. Effekten, Papiere und Mobiliare kraft einer besonderen Instruktion übertragen [26]).

Der französische Ansturm hatte alle provisorischen Verfügungen in dem kleinen Reststaate über den Haufen geworfen. Erst geraume Zeit später war es dem in Augsburg residierenden Kurfürsten möglich, wieder bestimmte Maßnahmen zu treffen.

Clemens Wenceslaus setzte in Ehrenbreitstein zur Fortsetzung der Regierungsgeschäfte eine Oberlandes-Kommission ein, die ähnliche Vollmachten besaß, wie die im September 1795 aufgelöste Landstatthalterschaft.

Am 5. September 1796 ernannte der Kurfürst den Geheimen Rat und Regierungskanzler Eschermann bis zur Wiederherstellung der Landesregierung zum Oberlandes-Kommissarius mit dem Auftrag, alle vorkommenden Geschäfte, welche die Landespolizei, die Jurisdiktionalen, politische, landschaftliche und überhaupt alle Regiminal-Gegenstände betreffen in seinem Namen zu besorgen [27]). Mit der Führung der Kameralgeschäfte wurde Geheimrat Kalt betraut [28]).

Die Tätigkeit dieser neuen Landesbehörde erfuhr jedoch durch die französischen Besetzungen wiederholte Unterbrechungen. Um diesen mißlichen Verhältnissen abzuhelfen, ordnete der Kurfürst am 22. Juni 1798 eine provisorische Oberlandes-Kommission zu Limburg an. Hiervon hatte der Oberamtmann Schütz die gesamten Ämter diesseits des Rheins zu benachrichtigen und zu künftiger Berichterstattung anzuweisen; ferner wurde ihm zur Pflicht gemacht, über die täglich nicht in die Ober- und Amtsgeschäfte einschlägigen Vorfälle ein Diarium zu führen, welches von acht zu acht Tagen dem Regierungskanzler Eschermann unmittelbar zugesandt werden mußte.

Schon vor Eintreffen dieser kurfürstlichen Weisung waren von dem Oberlandeskommissär Freiherrn von Schütz die notwendigsten Maßnahmen ergriffen worden. Schütz hatte dem französischen General en Chef Hatry die Erklärung abgegeben, daß er den Auftrag hätte, unverweilt die Stadt Limburg zu beziehen und während der Abwesenheit des seitherigen Oberlandeskommissärs Geheimrats und Regierungskanzlers Eschermann dessen Stelle zu vertreten.

---

[26]) Aktenzeichen 1 C Nr. 1099.

[27]) Siehe J. J. Scotti, Nr. 913, Abs. 3.

[28]) Siehe 2 Kapitel, S. 30.

In diesen Tagen drohte übrigens der Regierungsverfassung in den diesseits des Rheins gelegenen kurtrierischen Besitzungen eine unangenehme Veränderung, da auf Veranlassung des französischen Regierungskommissärs Rudler die Führung der kurtrierischen Landesangelegenheiten der fürstlichen Oranien-Nassauischen Landesregierung zu Dillenburg überlassen werden sollte. Aus einer Äußerung des Generals Hatry geht hervor, daß diese Verfügung veranlaßt sei, weil die Untertanen jenseits des Rheins auf dieser Seite keine Justiz erreichen könnten. General Hatry erklärte sich bereit, die Verfügung aufzuheben, vorausgesetzt, daß auf Grund vorliegender Beschwerden eine entsprechende Änderung eintrete [29]). Das Weitere ist aus den Akten nicht ersichtlich, doch scheint die Gefahr bald behoben worden zu sein.

Am 7. September 1801 wurde verfügt, daß die Wirksamkeit der Oberlandes-Kommission zu Limburg aufhöre. Gleichzeitig wurden die ostrheinischen Beamten von dem Übergang ihrer nur provisorisch substituierten Tätigkeit an die kurfürstliche Oberlandes-Kommission im Thal Ehrenbreitstein in Kenntnis gesetzt [30]).

Neuregelung der Verwaltung nach der Lostrennung des linken Rheinufers.

Durch den Lunéviller Frieden war neuerdings eine vollkommene Umorganisation der Verwaltung notwendig geworden; denn die Landesverfassung war durch die reichsfriedensschlußmäßige Abtrennung der auf der linken Rheinseite gelegenen Lande in den wesentlichsten Bestandteilen erschüttert worden. So mußte denn vor allem eine solche provisorische landesherrliche Anordnung eintreten, auf welche die Grundlage des herzustellenden Gebäudes befestigt werden konnte. Diese provisorische Anordnung lag in dem landesherrlichen Generale vom 8. August 1801. Hier wurde die Aufrechterhaltung der landständischen Verfassung garantiert; auch blieb der Fundamentalgegenstand ihrer bisherigen Befugnisse, nämlich der Einfluß auf das Besteuerungswesen, in den diesrheinischen Kurlanden unberührt.

In der Geschäftsbehandlung des Steuerwesens allerdings mußten bei den gänzlich veränderten politischen Verhältnissen einige Änderungen eintreten. Deshalb beauftragte der Kurfürst die Oberlandes-Kommission, eine Zusammenkunft aller Prälaten, Stifts- und

[29]) Diarien der Oberlandes-Kommission § 1452.
[30]) Scotti, Gesetzessammlung Nr. 912 Bemerkung.

Landdechanten, der kurfürstlichen Amtsverwalter, beider Stadtschultheißen und Bürgermeister von Montabaur und Limburg und des gemeinschaftlich landschaftlichen Syndikus zu veranstalten. Zweck der Zusammenkunft war die Ausarbeitung eines landschaftlichen Organisationsplanes [31]).

Obwohl die Landschaft oder vielmehr nur einige von einer überspannten Ängstlichkeit hingerissene Mitglieder derselben in dem oben erwähnten Generale mehrere unbegründete Mißverhältnisse aufgefunden zu haben glaubten, so ist die von landschaftlichen Deputierten unterm 23. Dez. 1801 eingereichte Vorstellung, worin dieselben auf die nähere Berichtigung der Landesorganisation antragen, der beste Beweis, daß die Landschaft im wesentlichen die Notwendigkeit dieser provisorischen Anordnung anerkennen und sich von der Hinfälligkeit der geäußerten Besorgnisse selbst überzeugt finden mußte.

Nachdem der Kurfürst den eingereichten näheren Organisationsplan in allen seinen Bestandteilen sorgfältig geprüft hatte, kam er zu der Überzeugung, daß die landesverfassungsmäßige Behandlung jener Geschäfte, welche nach der ursprünglichen und bisher beibehaltenen Landeskonstitution in den Umkreis und die der landesherrlichen Oberdirektion untergeordnete Teilnahme der Landschaft, ihrer Direktorien, der General- und Spezialeinnehmerei-Ämter gehören, nicht wohl gänzlich hergestellt werden mag, wenn nicht die Zahl der weltlichen landschaftlichen Repräsentanten mit jener der noch übrigen sieben geistlichen in ein angemessenes Verhältnis gebracht wird. Aus diesem Grunde erließ er die Verfügung, daß nach der friedensschlußmäßigen Landestrennung und so lange diese besteht, künftighin neben den Städten Montabaur und Limburg, welche ihr hergebrachtes Repräsentationsrecht auch für die Zukunft fortdauernd ausüben und jeder Landesversammlung durch ihre aus der Mitte des Rats frei zu wählenden Deputierten beiwohnen sollen, auch nachstehende Ämter: Ehrenbreitstein, Hammerstein, Herschbach, Limburg, Montabaur, Vallendar und Wellmich zu der nächsten und den künftigen allgemeinen Landesversammlungen einen Deputierten und zwar einen solchen aussetzen sollen, welcher durch die Mehrheit der Ortsbürgermeister zu ernennen und zu bevollmächtigen ist.

Diese geistlichen und weltlichen Deputierten müssen zur Bildung einer angemessenen Versammlung geistlicherseits drei und weltlicherseits fünf Mitglieder, worunter die beiden Deputierten von Monta-

---

[31]) Scotti, Gesetzessammlung Nr. 913 Abs. 1 u. 2.

baur und Limburg mit einbegriffen sind, auswählen und die vorkommenden Geschäfte in der bisher beobachteten Form gemeinsam beraten und beschließen helfen. Das Nähere dieser Landesorganisation, soviel die Besorgung der landschaftlichen Geschäfte außer den Landesversammlungen und engeren Ausschüssen betrifft, wird bei dieser Gelegenheit zur regelmäßigen Abschließung vorgelegt.

Durch diese feierliche und erschöpfende landesherrliche Erklärung sind alle weiteren Besorgnisse beseitigt. Bei der Landschaft macht sich immer mehr das Bestreben bemerkbar, die Geschäfte, die sich nach einem so langwierigen Kriege besonders in betreff der Landesschuldenlast angehäuft hatten, möglichst zu beschleunigen.

2. Kapitel.

Einzelne Zweige der Verwaltung.

a) Finanz.

Die Finanzpolitik im rechtsrheinischen Kurstaat kann man erst dann richtig beurteilen, wenn man sie in Verbindung bringt mit der gesamten politischen und militärischen Lage; nur auf diese Weise finden wir die richtige Erklärung für die verschiedenen finanziellen Verordnungen.

Mit welchen Schwierigkeiten man gerade in finanzieller Hinsicht in dem rechtsrheinischen Rumpfstaat rechnen mußte, geht schon aus einem kurzen Vergleich hervor: Die jährlichen Kameral-Einnahmen des ganzen Kurfürstentums beliefen sich auf 700 000 fl.; die Einnahmen in dem Reststaat dagegen betrugen (mit Einschluß der Wasser- und Landzölle) nur 150 00 fl. Da man aber dauernd einen Verlust dieser Zölle und Regalien befürchten mußte, so war die Möglichkeit vorhanden, daß diese Einnahmen auf 50 000 fl. reduziert wurden. Die Verbringungen der Kassen von Koblenz auf das rechte Rheinufer gehörte zu den ersten notwendigen Maßnahmen.

Man war bestrebt, in erster Linie die Auszahlung der Gehälter an die Diener- und Beamtenschaft zu ermöglichen. Die vorhandenen Mittel reichten zwar dazu nicht im mindesten aus, und der Kurfürst hat aus seiner Privatkasse wiederholt große Summen zu diesem Zwecke bereitgestellt.

Die Bezahlung der Dienerschaft und die Abtragung der Zinsen von Passivkapitalien waren in diesen ungewissen Zeiten die Ziele

der Finanzpolitik, mit deren Führung Geheimrat Kalt betraut war. Der ordentliche Geschäftsgang aber wurde bald durch die französischen Überfälle, bald durch Verfügungen des kaiserlichen Verpflegungsamtes ungünstig beeinflußt. Ein einziges Beispiel schon läßt uns einen Einblick gewinnen in die ungeheuren Schwierigkeiten, die sich auf finanziellem Gebiete ergaben.

Ganz unerwartet erfolgte am 18. Januar 1797 eine militärische Beschlagnahmung der Limburger kurfürstlichen Kellnerei-Früchte durch das kaiserliche Verpflegungsamt. Geheimrat Kalt sprach deshalb im Winterquartier zu Dietz bei dem kommandierenden K. K. Generalfeldmarschalleutnant Freiherrn von Wernecke persönlich vor und suchte ihm begreiflich zu machen, daß er die geringen kurfürstlichen Naturalvorräte insgesamt zur Besoldung der ärmeren und niederen kurfürstlichen Dienerschaft unbedingt benötigte. Schließlich brachte er es durch dringende Vorstellungen der bekannten Verhältnisse soweit, daß der General von einer wirklichen Beschlagnahmung der Früchte abzusehen versprach und nur ein getreues Verzeichnis der Vorräte zum angeblichen Behufe einer Generalübersicht anverlangte. Als der Geheimrat Kalt aber am Nachmittag desselben Tages mit der schriftlichen Abfassung einer eigenen motivierten Denknote beschäftigt war, erschien der Verpflegungsoffizier und drang auf die Öffnung der Speicher zur selbsteigenen Besichtigung der Früchte. Zugleich ließ er eine Schildwache mit dem Befehl ans kurfürstliche Schloßtor aufführen, daß von diesem Augenblick an die eingehenden Früchte zwar aufzunehmen, keine aber zum Schlosse hinaus zu passieren seien. Den ganzen Tag über hatte Geheimrat Kalt Zudringlichkeiten von Seiten des Verpflegungsamtes durch mündliche und schriftliche Demonstrationen abzuhalten. Der Schloßhof war schon mit Sackträgern, Soldaten und Oberbäckern angefüllt, um nach einer schriftlichen Weisung des Verpflegungskommissärs vorgeblich nur 70 Säcke Roggen zu fassen, bei welcher Zahl es aber gewiß nicht verblieben sein würde. Nur durch die stete Anwesenheit des Geheimrats Kalt und durch seine standhafte Erklärung, daß er es auf wirklichen militärischen Zwang ankommen lassen würde und endlich durch eine schriftliche Berufung auf die noch ausstehende nähere Entschließung des Generalkommandos wurde eine Aufschiebung der Abfuhr erwirkt. Mit despotischer Willkür und mit unbegreiflicher Hintansetzung aller, auch der gerechtesten Rücksichten, schaltete das kaiserliche Militärkommando mit dem Eigentum des Landesfürsten und eines jeden Privaten.

Geheimrat Kalt war stets bemüht, sowohl der geringen Dienerschaft ihre Bestallungs-Naturalien zu geben, als aus dem Überschuß noch einige Barschaft erlösen zu können. Besonderen Schwierigkeiten begegnete der Verkauf der kurfürstlichen Früchte; denn die Furcht vor der militärischen Wegnahme trieb jeden Eigentümer, der noch etwas Naturalien besaß, auf die Märkte und hierdurch war der Preis der Früchte weit unter den Wert gesunken.

Die Gründe, warum das kaiserliche Verpflegungsamt immer wieder Beschlagnahmungen verfügen mußte, sind nicht schwer zu entdecken. Die K. K. Armee war im Begriff, rasche Fortschritte gegen den Niederrhein und die Mosel zu machen; sie hatte keine Magazine und bei der ungünstigen Witterung konnte weder zu Wasser noch zu Lande hinlänglich Proviant nachgeführt werden, daher war dieser Zwang notwendig. Das Erzstift hatte in diesem Kriege eine unglückliche Lage: entweder mußte vom Feind oder vom Freund alles aufgezehrt und genommen werden.

In einem Schreiben vom 27. Januar 1797 erklärt der Kurfürst, Geheimrat Kalt solle wenigstens versuchen, einige Bezahlung für die weggenommenen Früchte zu erwirken. Kalt aber bemühte sich, die Früchte zur freien Disposition zu behalten, um die Gleichstellung der Besoldungen zu erreichen und dies gelang ihm tatsächlich. Unterm 5. Februar 1797 war von dem Generalfeldmarschalleutnant von Wernecke die Weisung an das Generalarmeekommando ergangen, die auf der Kellnerei Limburg liegenden Früchte freizulassen und deren allenfallsige Abfuhr keineswegs zu hemmen [32]).

Als der Hof davon Kenntnis erhält, ermahnt der Staatsminister Freiherr von Duminique am 20. Februar 1797 den Geheimen Rat Weckbecker auf den Verkauf der Früchte um so mehr alsbaldigen Bedacht zu nehmen, als unerwartete politische Vorgänge an dem Rheinstrom sich nächstens ergeben dürften, wodurch diese Früchte von einer anderen Seite entweder mit Arrest belegt oder gegen Schein hinweggenommen werden könnten [33]).

Am 15. Februar wird der Militärbeschlag der Limburger Kellnerei-Früchte endgültig aufgehoben und Geheimrat Kalt verkauft auf der Stelle über 400 Malter Früchte verschiedener Gattung und läßt einen weiteren Teil ins Thal Ehrenbreitstein transportieren.

---

[32]) Aus einem Brief des Regierungskanzlers Eschermann aus Frankfurt (8. Hornung 1797).

[33]) Aus einem Brief des Staatsministers Freih. v. Duminique an Geh. Rat Kalt (Dresden 20. Febr. 97).

Schon wenige Wochen später, im März 1797 droht von neuem Gefahr. Die kaiserlichen Verpflegungsämter stehen im Begriff, eine generelle Beschlagnahmung aller aufgespeicherten Naturalien und besonders jene der herrschaftlichen Niederlagen auszuführen. So mußte rasch gehandelt werden, wenn man noch etwas retten wollte. Geheimrat Kalt läßt den ganzen Rest der Kellnerei-Früchte unverweilt ins Thal transportieren und begibt sich am 13. März selbst dorthin, um nähere Dispositionen treffen zu können. Drei Tage verfließen unter lauter fruchtlosen Versuchen, wenigstens einen beträchtlichen Teil der Vorräte billig loszuwerden und da Kalt sich endlich aus dem geringen Erfolge der eingeschlagenen Auswege von der Unvermögenheit, seinen Zweck zu erreichen, überzeugt findet, so veranlaßt er alle Besoldungs-Partizipanten, welche größtenteils drei monatliche Rückstände zu fordern haben, nach genauer Vernehmung der vernünftigen Männer, einen Teil der Gebühren in Früchten und den Rest in barem Gelde zu akzeptieren.

Der Erfolg dieser notwendigen Operation schlägt zur ziemlich allgemeinen Zufriedenheit dahin aus, daß der größte Teil der Früchte in Sicherheit gebracht, durch derselben Hingabe bares Geld gespart und zugleich die Livreebedienten und Offizianten insgesamt bis zum Schluß des laufenden Monats, ebenso auch noch einige höhere Diener, abschlägig befriedigt werden, indem sogar den sieben anwesenden kurfürstlichen Kämmerern die Hälfte des Besoldungsrückstandes in Früchten angewiesen wird. Für den möglichst raschen Verkauf der übrig gebliebenen Naturalien erhält die Hofkellnerei eine ausführliche Instruktion und zugleich wird Hofrat Westermann zur tätigsten Mitwirkung aufgefordert [34]).

Als im April 1797 französischerseits die Aufkündigung des Waffenstillstandes erfolgt, verkauft Geheimrat Kalt die Überreste der gesamten Kameralfrüchte und überweist den Erlös ans Landrentamt [35]). Wenige Stunden vor der Aufkündigung war es dem Hofrat Carové gelungen, den ganzen Vorrat des Sainer Hütten Eisens nach einem neuerlichen Benehmen mit Kalt an einen gewissen Handelsmann Rickert zu verkaufen. Es war von besonderem Wert, ein so beträchtliches Kapital, welches schon zweimal in Feindeshänden war, gegen den leicht möglichen Verrat des höchsten Eigentums und die hiermit unvermeidlich verbundene Gefahr des Verlustes gesichert zu wissen.

---

[34]) Aus einem Brief des Geheimrats Kalt aus Limburg (20. März 1797).
[35]) Aus einem Brief des Geheimrats Kalt aus Frankfurt (20. April 97).

Durch Zahlungen der Zinsen, der diesseitigen Bestallungen und Pensionen, ferner durch die schweren Flüchtungskosten war die Kasse fast erschöpft und alles, was aus den diesseitigen Kellereien beim gänzlichen Stillstande der Zölle, des Selterser-Brunnens und der Sainer Hütte beigetrieben werden konnte, reichte zur Deckung der Unkosten nicht hin. Das inzwischen negoziierte Anlehen von 4000 fl. ging zur Hälfte auf die Zahlung der dringendsten Kapitalzinsen und der Rest als Zuschuß zu den laufenden Notwendigkeiten auf [36]).

Der Niederselterser Heilbrunnen.

Eine der Haupteinnahmequellen des Trierischen Reststaates war der Niederselterser Heilbrunnen. Die Verwaltung dieses Brunnens hatte bei den unruhvollen Zeiten eine besonders schwere Stellung. Sie war mannigfachen Nachstellungen der verschiedenen französischen Gouverneure diesseits des Rheins ausgesetzt. Sooft ein neuer Zivilkommissär oder auch ein neuer Generalkommandant seinen ephemeren Wirkungskreis eröffnete, sah man sich militärischen Überfällen beim Brunnen, Aufforderungen zur Rechnungsablage, Ansprüchen auf die laufenden Einkünfte der Brunnenkasse und auf schwere Pächte fürs Künftige unter Androhung wirklicher Exekution, der Hinwegnahme aller Vorräte, persönlichen Arretierungen der Beamten und unverweilten Verpachtungen der Quelle selbst ausgesetzt.

Es gelang bis zum Juli 1797 dem Brunnenkommissär Hofkammerrat Schimper der jedesmaligen Verlegenheit teils durch persönliche Entfernung, teils durch beträchtliche Bestechungen der Generäle und Kommissäre so zu begegnen, daß es nie zu einer Rechnungsablage für die unterbrochenen Zeitpunkte, in welchen ein Absatz des Wassers möglich war, und ebensowenig zu der öfters angedrohten und schon zweimal durch öffentlichen Druck festgesetzten Versteigerung der Quelle gekommen ist. Noch nie war aber die Besorgnis, die kurfürstliche Verwaltung ganz verdrängt zu sehen, auf einen so hohen Grad gestiegen, wie in dem Augenblick, als der Generalzivilkommissär Rudler sich um das Etablissement persönlich zu bekümmern anfing.

Schimper wurde auf den 14. Juni 1799 nach Koblenz vorgeladen, um, wie es in dem Schreiben heißt, „über das Selterser Etablissement mit dem Kommissär Rudler zu konferieren“.

[36]) Aus einem Brief des Geheimrats Kalt (Hanau 14. Mai 1798).

Schon befürchtete Kalt, daß „der Feind besonders bei der gegenwärtigen für einen längeren diesseitigen Besitz nicht günstigen Vermutung alles versucht und vielleicht schnell verfügt haben würde, was ihm die größtmöglichste Summe von der Brunnenverwaltung zu erpressen hätte angemessen scheinen können". Doch es kam anders. Hoffkammerrat Schimper hatte den Brunnen um 500 Livres monatlichen Pachtes von dem Kommissär Rudler förmlich erstanden. Daß dieses Arrangement nicht ohne bares Geldopfer für Bestechungen erreicht worden ist, kann man wohl annehmen [37]).

In den rechtsrheinischen Teilen des ehemaligen Kurstaates war inzwischen ein Stimmungswechsel zu beobachten. Es hatte sich das Gerücht verbreitet, daß die Franzosen die Festung Ehrenbreitstein als einen Brückenkopf behalten, die trierischen Ämter auf der rechten Seite aber dem Reich zur Entschädigung einiger weltlicher Häuser abtreten wollten. Diese bis zum gemeinsten Bauern gelangten Sagen, verbunden mit den Bemühungen der Koblenzer Klubisten, machten besorglichen Eindruck auf den großen Haufen, und es war wirklich zu befürchten, daß der allzu lange und allzu hart gedrückte Bürger- und Bauernstand endlich die Geduld verlieren und einige Erleichterung in dem unseligen Gedanken, sich den Franzosen anzuschließen, suchen würde. Es gab auch auf der rechten Rheinseite Menschen genug, die das Revolutionssystem ziemlich ungescheut predigten [38]).

Unter solchen Umständen ist es verständlich, daß man sich selbst am kurfürstlichen Hofe in Augsburg langsam mit dem Gedanken vertraut machte, den gesamten Kurstaat endgültig zu verlieren.

So gab man denn auch auf finanziellem Gebiet dementsprechende Richtlinien [39]). Es sollte z. B. der Selterser Brunnen noch möglichst ausgenutzt werden, da man ja doch mit seinem Verluste rechnen mußte.

In finanzieller Hinsicht brachte ein Verlust des rechtsrheinischen Rumpfstaates keinen Schaden, da ja die Hauptbesitzungen bereits verloren waren. Die Abtretung des ohnehin nicht lebensfähigen Reststaates hatte sogar den Vorteil, daß der Kurfürst von allen Landesschulden auf einmal befreit wurde.

---

[37]) Aus einem Brief des Geheimrats Kalt (Augsburg 2. Juli 1799).

[38]) Aus einem Brief des Geheimrats Kalt (Hanau 14. Mai 1798).

[39]) Siehe S. 29 oben.

b) Justiz.

Das Justizwesen im alten Kurstaat war, wie bereits oben erwähnt, in drei Zweige geteilt: 1. Zivilsachen, 2. Kriminalsachen, 3. geistliche Sachen.

Über den dritten Punkt werde ich in dem Abschnitt über die Kirche ausführlicher berichten. Hier interessiert uns nur die Behandlung der Zivil- und Kriminalsachen.

Bei der feindlichen Besitznahme der Stadt Koblenz setzte Clemens Wenceslaus, um eine Hemmung der ostrheinischen Rechtspflege zu verhüten, in der Stadt Limburg eine besondere Appellationskommission ein, die, nach Vorschrift der Hofgerichtsordnung, alle an sie gelangenden Berufungen in zweiter Instanz zu entscheiden hatte. Eine weitere Berufung konnte eingelegt werden bei der Landstatthalterschaft und zwar kamen hier zwei Möglichkeiten in Frage: entweder revisorische Entscheidung oder Versendung der Akten ad Exteros [40]).

Die Appellationskommission bestand bis zum Mai 1798. Damals haben besondere Umstände ihre Auflösung herbeigeführt: einer der Appellationskommissäre war gestorben, der andere hatte sich außer Landes geflüchtet, nur Oberamtmann Freiherr von Schütz war noch zugegen [41]).

Erneuerung des Revisionsgerichts auf der rechten Rheinseite.

Da nach Ansicht des Kurfürsten die Wiederherstellung des Revisionsgerichts diesseits Rheins den Untertanen nur nützlich sein konnte, wurde den Revisionsräten Schaaf, Liel und Kopp die Fortsetzung ihres Amtes auf der rechten Rheinseite gestattet. Gleichzeitig stellte Clemens Wenceslaus folgende Richtlinien auf:

1. Die Revisionsgerichtssitzungen sollten diesseits Rheins und zwar in Montabaur wenigstens einmal monatlich gehalten werden.
2. Der Tag war den diesseits Rheins gelegenen Ämtern zur gehörigen Bekanntmachung namhaft zu machen.
3. Es sollte von den Prozessen, die inzwischen stillgelegen hätten, keiner ohne förmliches Anrufen des einen oder anderen Teiles vorgenommen werden.

---

[40]) Siehe Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, 3. Teil, Nr. 910.

[41]) Diarien der kurfürstl. Oberlandes-Kommission § 255. (Aktennummer 1 C Nr. 1480).

4. Prozesse, die zwischen den Bewohnern des linken und rechten Rheinufers vorwalteten, waren unerörtert zu lassen.

Schließlich wird den drei Revisionsräten erklärt, daß es S.K.D. nicht möglich sei, eine provisorische Pension oder irgend eine andere Geldunterstützung bei den nun äußerst geschwächten Kräften des kurfürstlichen Landrentamts zu bewilligen [42]).

Neuregelung des Justizwesens nach dem Lunéviller Frieden.

Durch die endgültige Loslösung des linken weitaus größeren Teiles des ehemaligen Kurstaates war auf dem Gebiete des Justizwesens eine gänzliche Neuordnung notwendig geworden. Von grundlegender Bedeutung ist auch hier das kurfürstliche Generale vom 8. August 1801.

In Absatz 5 wird angeordnet, daß sich das kurfürstliche Hofgericht provisorisch in der Stadt Limburg niederzulassen habe und bis auf weitere gnädigste Verfügung aus einem Interimsdirektor, zwei Räten und einem Sekretär bestehen solle.

Der Abschnitt 6 befaßt sich mit dem Revisorium. Dieses wird in Montabaur etabliert und mit einem Direktor und drei Räten bestellt.

In Abschnitt 7 endlich trifft der Kurfürst die Verfügung, daß auch das Kriminalgericht in Montabaur seinen Sitz haben solle [43]).

Durch dieses Generale war also die verfassungsmäßige Rechtspflege bei den höheren Justizstellen in den rechtsrheinischen Kurlanden auf eine den veränderten Umständen angemessene Art wiederhergestellt worden.

Eine Lücke allerdings galt es noch auszufüllen und dies geschah durch eine kurfürstliche Verfügung vom 31. Mai 1802.

Für die Fälle, welche dem ordentlichen gewöhnlichen Gerichtsstand nicht unterlagen und früher vom Justizsenate abgeurteilt wurden, mußte die erforderliche Gerechtigkeitspflege wieder in Ausübung gebracht werden. Ferner wollte man den Untertanen die verfassungsmäßige Befugnis, in erster Instanz durch einzuholende Advis-Urteile ihre Rechtsstreitigkeiten schlichten zu lassen, wieder einräumen.

Aus diesen Gründen wurde die Erneuerung des früher bestandenen weltlichen Justizsenats beschlossen. Nach der oben erwähnten

[42]) Diarien der Oberlandes-Kommission § 255.

[43]) Siehe Scotti, Sammlung der Gesetze u. Verordnungen, 3. Bd. Nr. 913.

kurfürstlichen Verordnung setzte sich dieser Senat aus einem Direktor und vier Räten zusammen. Als Sitzungsort war Thal Ehrenbreitstein bestimmt.

Die gewöhnliche Gerichtsbarkeit und Entscheidungsbefugnis wurde nach der unterm 20. März 1783 erlassenen Verordnung festgesetzt.

Endlich bestimmte der Kurfürst in Absatz 4, der Justizsenat hätte, wenn von den Parteien Rechts-Advisen verlangt würden, die gleichen Rechte und Befugnisse wie die früheren Oberhöfe und sollte hiernach die Beamten, Stadt- und Vogteigerichte, bei eintretenden Fällen, anweisen. Die Oberlandes-Kommission erhielt den Auftrag, diese höchste Anordnung öffentlich bekanntmachen zu lassen [44]).

Damit ist das Wesentliche über die Einrichtung der Justizverhältnisse gesagt. Der Rumpfstaat war in Wirklichkeit kein lebensfähiges Gebilde und so konnten alle Verordnungen auch nur provisorischen Charakter haben.

c) Die kirchenrechtlichen Verhältnisse.

Das Offizialat des sogen. Niedererzstiftes zu Koblenz war die geistliche Verwaltungsbehörde für das rechtsrheinische Diözesangebiet. Die Leitung lag in den Händen des durch seine Teilnahme am Emser Kongreß (1786) bekannten Archidiakonen Joseph Ludwig Beck.

Nach dem Einbruch der französischen Revolutionsarmeen im Sommer 1794 traf Clemens Wenceslaus Vorkehrungen, die seine Diözesanen vor allzu großem Schaden bewahren sollten. Allen Seelsorggeistlichen auf dem linken Rheinufer wurden durch einen Erlaß vom 18. August 1794 die weitgehendsten geistlichen Vollmachten erteilt, der Kurfürst ließ die Offizialatsakten nach Oberlahnstein bringen und die wichtigsten Urkunden und Wertbestände dem Landrentamte in Ehrenbreitstein zur Obhut übergeben.

Wenige Tage vor der Einnahme von Koblenz flüchtete der Offizial Beck mit einigen seiner Räte über den Rhein. Während sich diese nach Montabaur, dem Sitz der Landstatthalterschaft, begaben, nahm er seinen Wohnsitz in dem Stiftsdechaneigebäude zu Limburg.

Die Übersiedlung Becks wurde durch den Erzbischof gebilligt und ihm zugleich die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit sowohl in Vikarial- als Judizial-Geschäften für das rechtsrheinische Stift übertragen [45]).

---

[44]) Siehe Scotti, Sammlung der Gesetze u. Verordnungen, 3. Bd. Nr. 916.

[45]) Abgedruckt bei J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verord-

Der geistliche Rat und Stiftsdechant Corden zu Limburg wurde ihm als Sekretär beigegeben. Beck erhielt die Weisung, am Ende eines jeden Monats Protokolle einzusenden und in allen dem Ordinarius selbst vorbehaltenen Fällen sich zwecks Instruktion an die Landstatthalterschaft in Montabaur zu wenden.

An die Landdechanten G. R. Kleudgen zu Ehrenbreitstein, Schmitt zu Camberg und Cadenbach zu Osterspai erging eine entsprechende Zirkularverfügung, die den Pfarrern und Klöstern ihrer Bezirke mitgeteilt werden sollte; auch wurden das kurfürstliche Oberamt zu Camberg, sowie die Ämter zu Limburg, Montabaur, Vallendar, Hammerstein, Eppstein, Herschbach und Wehrheim ebenfalls verständigt.

Am 17. November 1794 eröffnete Beck zu Limburg seine amtliche Tätigkeit. Das erste Protokoll trägt die Überschrift „Protocollum Officialatus Judiciale pro Mense Novembri et Decembri. Actum Limburg an der Lahn in der Dechaney am Offizialat den 17. November 1794. Praesente D. Consiliario intimo et Officiali Beck."

Über die Unzuträglichkeiten, die durch die Teilung der geistlichen Geschäfte zwischen dem provisorischen Offizialat in Limburg und der Landstatthalterschaft in Montabaur herbeigeführt wurde, habe ich bereits an anderer Stelle berichtet [46]).

Eingriffe der in Koblenz zurückgebliebenen Offizialatsmitglieder in die Gerichtsbarkeit auf der rechten Rheinseite.

Die in Koblenz zurückgebliebenen Offizialatsmitglieder standen unter der Leitung des Sieglers Kopp und versuchten unter der Hand ihre Tätigkeit fortzusetzen; dabei griffen sie auch wiederholt

---

nungen, welche in dem vormaligen Kurfürstentum Trier ergangen sind: Nr. 908. Schloß Montabaur den 27. Okt. 1794. Kurfürstliche Landstatthalterschaft. Wegen der durch Absperrung des Rheines obwaltenden Trennung der ostrheinischen erzstiftischen Diöcesanen von den westrheinisch residirenden geistlichen Behörden, wird einem bezeichneten, in der Stadt Limburg seinen Sitz habenden, erzbischöflichen Offizialen, mit Beiordnung einiger andern geistlichen Räthe, die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in Vikarial- als Judizial-Gegenständen, sowie sie von dem Offizialat zu Coblenz bis hierhin besorget wurde, solang diese unglückliche Hemmung dauern wird, gnädigst übertragen."

[46]) Siehe 1. Kapitel S. 10.

in die Gerichtsbarkeit des rechtsrheinischen Reststaates ein. Nähere Ausführungen darüber finden sich bei Mathias Höhler [47]).

Am 28. Juni 1797 teilte Beck dem Kurfürsten mit, er beabsichtige, sich in Ehrenbreitstein niederzulassen, um jeweils den Koblenzer Offizialatssitzungen beiwohnen und den oben erwähnten Eingriffen ein Ende machen zu können. Clemens Wenceslaus jedoch wandte sich in seinem Antwortschreiben vom 14. August gegen diesen Vorschlag mit der Begründung, er könne seinen rechtsrheinischen Diözesanen nicht zumuten, sich unter den jetzigen Umständen in ihren Geschäften nach Koblenz zu begeben. In der Erledigung der geistlichen Geschäfte auf dem rechten Rheinufer solle keine Änderung eintreten. Auf diesen Bescheid hin blieb Beck in Limburg. Doch bereits im Juni des folgenden Jahres sah er sich gezwungen, neuerdings seine berechtigten Klagen dem Kurfürsten vorzutragen. Er berichtet, daß das Koblenzer Offizialat, trotzdem ihm die Oktoberverordnung von 1794 und deren Bestätigung vom 14. August 1797 bekannt gemacht und in Erinnerung gebracht worden seien, „dieser höchsten Anordnung zuwider auf dieser (rechtsrheinischen) Seite bei jeder Gelegenheit zu wirken fortfahre. Man könne hiervon die Beweggründe, welche das dasige Offizialat zu diesem Schritt veranlaßten, nicht einsehen, denn 1. hätten alle übrigen jenseitigen Stellen vom ersten Augenblick an, als die französischen Truppen eingerückt seien, wegen ihrer Abhängigkeit von der französischen Direktion auf diesseitigem Ufer zu wirken aufgehört; 2. dürfe daselbst auch in geistlichen Sachen nichts mehr unter dem höchsten Namen Sr. k. Durchlaucht geschehen; 3. sei nach vorgängiger Versiegelung der Akten alle gerichtliche Gewalt dem Consistorio benommen und an die Friedensrichter abgegeben worden; 4. wären die bez. Papiere keine Stunde vor der Polizeiuntersuchung gesichert, wie noch vor kurzer Zeit bei Assessor Hommer eine solche Visitation geschehen und die bei ihm vorrätigen Exemplare der diesseitigen Fastendispense hinweggenommen worden seien; 5. müsse in den Geschäften und Protokollen sowohl für jetzt als für die Zukunft eine Verwirrung entstehen, wenn dieselben bald hier bald dort wechselseitig geführt würden. Ein gehorsamstes Offizialat sei daher, wenn S.K.D. es bei der bisherigen gnädigsten Verfügung zu belassen geruhten, des unzielgebigen Dafürhaltens, daß durch eine höchste Signatur zur Hebung der vorgeblichen Zweifel die jenseitige Stelle zurechtgewiesen und

---

[47]) Geschichte des Bistums Limburg, Limburg a. d. Lahn 1908, S. 5 ff.

hiervon treugehorsamstem Offizialat zur gleichmäßig untertänigsten Befolgung die Abschrift gnädigst mitgeteilt werde."

Unterm 10. Juli traf der Bescheid des Kurfürsten ein: „Dem Offizialat zu Koblenz ist unterm heutigen alle Gerichtsbarkeitsausübung auf der rechten Rheinseite bis nach dem künftigen Reichsfrieden und alsdann erfolgender näherer den Umständen angemessener Verfügung untersagt worden, wonach also berichtendes Offizialat sich zu bemessen hat."

Diesem Beschluß fügte sich das Koblenzer Offizialat.

Einige Änderungen in der Verwaltungsorganisation des rechtsrheinischen Sprengels.

Das Jahr 1800 brachte eine wesentliche Änderung in der Organisation des rechtsrheinischen Sprengels. Es wurde in Ehrenbreitstein ein Appellationsgerichtshof errichtet, der sich aus folgenden Personen zusammensetzte: Geistlicher Rat Hommer, Assessor Kleudgen und Dechant Driesch. Damit war die Organisation der Verwaltung ergänzt und vollendet.

Eine zweite Änderung wurde im Jahre 1801 notwendig durch die Übersiedlung des Weihbischofs von Pidoll auf den ihm übertragenen Bischofstuhl zu Le Mans in Frankreich. Von diesem Zeitpunkt an sollten nämlich die Limburger Berichte und Protokollauszüge direkt an den Kurfürsten gesandt werden. Der Geschäftsgang war damit wesentlich erleichtert.

Das Konkordat vom 15. Juli 1801 und die Bedeutung der Bulle „Qui Christi Domini".

Napoleon schloß als erster Konsul am 15. Juli 1801 mit Papst Pius VII. ein Konkordat, um die Wiederherstellung der durch die Revolution gänzlich zerrütteten kirchlichen Ordnung in Frankreich zu ermöglichen.

Die große Bedeutung dieses Konkordats für Kurtrier bestand darin, daß der linksrheinische Teil des Erzbistums aufgelöst wurde. Man verteilte das westliche Territorium unter verschiedene französische Bistümer, errichtete im mittleren ein neues Bistum Trier und wies die an den Rhein grenzenden Teile größtenteils einem neuen Bistum Aachen zu.

Völlig unberührt von dieser Neuregelung aber blieben die kirchlichen Verhältnisse im rechtsrheinischen Reststaat. Das wird ausdrücklich zugesichert in der Bulle „Qui Christi Domini", in der es

heißt, daß „die Rechte, Privilegien und Jurisdiktion der nämlichen Erzbischöfe, Bischöfe, Kapitel und Ordinarien in den Landesteilen, welche nicht unter französischer Herrschaft ständen, aufrecht erhalten bleiben sollten [48]."

So galt also auf der rechten Rheinseite der tatsächliche und rechtliche Fortbestand des Erzbistums mit dem alten Metropolitankapitel unter Clemens Wenceslaus vorläufig als gesichert; der Status quo war unberührt geblieben.

Für diesen Rest des Erzbistums mußte nun eine feste kirchliche Ordnung geschaffen werden. Es handelte sich dabei um die drei Landkapitel Dietkirchen, Kunostein-Engers und Camp, welche insgesamt 87 Pfarreien umfaßten.

Am 6. August 1802 verlangte der Kurfürst ein Gutachten und teilte zugleich in Abschrift den zwischen ihm und dem Bischof Mannay, dem Oberhirten des neuen Bistums Trier, stattgehabten Briefwechsel mit. Das kurfürstliche Schreiben enthält die Weisung, daß „da von desselben (Mannays) Consecration an, diesseitige in den überrheinischen Landen bisher continuirte erzbischöfliche Jurisdictions-Ausübung cessire und künftighin der Rhein die Ordinariats-Grenz-Scheide gegen den französischen Freystaat sei; das erzbischöfliche Vicariat sich hiernach zu bemessen, und was hierunter weiter zu verfügen sein möge, zu begutachten habe [49]."

Am 14. August wurde das verlangte Gutachten überschickt und wenige Tage später ein Erlaß veröffentlicht, der die Neuregelung der kirchenrechtlichen Verhältnisse zum Ziel hatte [50]).

---

[48]) . . . . . firmis tamen remanentibus juribus, privilegiis ac jurisdictione ipsorum archiepiscoporum, episcoporum, capitulorum in ea parte territoriorum, quae dominationi gallicanae non subjacet . . . .

[49]) Siehe Höhler, Geschichte des Bistum Limburg S. 14 oben.

[50]) Abgedruckt bei M. Höhler, Geschichte des Bistums Limburg. „Von wegen erzbischöflich-Trierischen Vikariats den Landkapiteln diesseits des Rheines anzufügen: Durch die neue Bestimmung der Grenzscheidung der französischen Republik von Deutschland sehe es geschehen, daß der jenseitige Teil der vorigen Trierischen Erzdiözese mit französischen Bischöfen besetzt und dahero die bisherige Verbindung mit demselben aufhöre. In dieser Erwägung hätten Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst verordnet, daß

1. die diesseitigen Landdechanten die ehemals zu ihrem Kapitel gehörigen Provinzen des linken Rheinufers nicht mehr zu respiciren haben,

2. die vorhin unter dem höchsten Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ertheilten Approbationen pro confessionali, sobald die Frist derselben verloschen, erlöschen, und jene der neuen Bischöfe für diese Seite in Zukunft nicht mehr, sowie diesseitige ebendaselbst nicht mehr gültig seien, weswegen

Umwandlung des Vikariats zu Limburg in ein Generalvikariat.

Durch die Zertrümmerung der Erzdiözese Trier war die Umwandlung des Limburger Vikariats in ein Generalvikariat notwendig geworden. Diesen Gesichtspunkt vertrat Beck am Schluß des oben erwähnten Gutachtens, in dem er ausführt, daß es angebracht sei, die hiesige Stelle zur Aufrechterhaltung der erzbischöflichen Gerechtsamen als das diesseitige Trierische Generalvikariat zu erklären und den oberen weltlichen Behörden davon Mitteilung zu machen.

Der Kurfürst verlangte daraufhin am 19. August einen Entwurf für den beantragten Erlaß, und bereits Anfang September wurde eine weitere Verfügung publiziert, durch die das Limburger Vikariat einstweilen zu dem wirklichen und alleinigen Vikariat des noch übrig gebliebenen Kirchensprengels erhoben wurde. Diese Behörde erhielt alle Gewalt und Befugnis, welche nach der früher bestandenen statutarischen Verfassung dem Generalvikariat zu Koblenz zugestanden war, und damit war die Aufrechterhaltung der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit diesseits des Rheines vollkommen gesichert.

Am 11. Mai 1803 endlich erfolgte die Ernennung Becks zum Generalvikar.

Die Ordnung und Sicherstellung der kirchlichen Verwaltung in den rechtsrheinischen Resten des ehemaligen Kurfürstentums war damit gewährleistet.

d) Verkehrsverhältnisse.

Die Regelung der Verkehrsverhältnisse lag in den Händen der Fürsten von Thurn und Taxis; diese bemühten sich auch in den unruhigen Kriegszeiten am Rhein geordnete postalische Zustände aufrechtzuerhalten. Daß dies ihnen jedoch nicht völlig gelingen konnte,

---

3. die Landdechanten, die wegen ihrer Geburt hierüber verwiesenen geistlichen Individuen beiderlei Geschlechts zu verzeichnen, über den vorigen Stand, Orden, Anstellung und Fähigkeit binnen 14 Tagen ein tabellarisches Verzeichnis bei hiesigem Vikariat einzuschicken haben, auch

4. keine anderen, so auf französische Pension Recht erworben, zur hülflichen Seelsorge sich einschleichen zu lassen,

5. Aber bei jeder Gelegenheit, wenn unvorhergesehene Fälle eintreten und daher ein Zweifel entstände, dahier anzufragen und die Entscheidung abzuwarten haben.

Limburg, den 30. August 1802.

J. L. Corden, geistlicher Rath und Sekretär.
Ex mandato

war bei der unsicheren politischen und militärischen Lage vorauszusehen.

Waren die Schwierigkeiten, unter denen die Verwaltung im rechtsrheinischen Rumpfstaate zu leiden hatte, schon ohnehin sehr groß, so mußten Unregelmäßigkeiten im Postverkehr besonders hart empfunden werden. War es doch unbedingt notwendig, zwischen den einzelnen Behörden und Ämtern eine rasche Verständigungsmöglichkeit zu haben, zumal da man fast Tag für Tag vor neuen Verhältnissen stand. In erster Linie mußte eine gute Postverbindung zwischen der provisorischen Regierung und dem kurfürstlichen Hofe angestrebt werden, um in wichtigen Fällen möglichst rasch Informationen einholen zu können.

Auch für Privatpersonen war in diesen unsicheren Zeiten ein geregelter Postverkehr eine Notwendigkeit. Wie sehr aber gerade der Postdienst in entscheidenden Augenblicken versagte, dafür finden sich in den Diarien der Oberlandes-Kommission zahlreiche Beweise. So liegt uns ein Bericht des Oberamtmanns Freiherrn von Schütz vom 4. Mai 1796 folgenden Inhalts vor: „Schon lange seufze man über die nach und nach eingeschlichenen Unordnungen des Postwesens; die Briefe liefen unsicher; Estaffetten wurden zu Fuß abgeschickt und nicht selten verloren; die Reisenden wären das Opfer der wucherischen Willkür der Posthalter und der Einfall der französischen Armee in die hiesige Lage gäbe ihnen nun auch die erwünschte Gelegenheit, das Publikum des Vorteils, den es aus dem regelmäßigen Gang der Postwagen gehabt hatte, zu berauben. Wenn nun bei diesem offenbaren Nachteil eines ganzen Landes und seines Handels und Gewerbes die oberste Landespolizei die Frage aufwerfe: Ob die Posthalter mit Recht zur Anschaffung eines neuen Gefährts angehalten werden könnten, so müsse man diese in die Gerechtsame der Landeshoheit einschlagende Frage unbedingt mit ja beantworten. Zwar hätten auch die Posthalter durch die Franzosen viel gelitten; allein es hätten unendlich viele Leute gelitten und müßten, dem ungeachtet, ihre Dienste leisten. Wer entschuldige den armen geplünderten Landmann, wenn er trotz des Verlustes seines Viehes seine Kriegsfuhren unentgeltlich stellen müsse, während sich der Posthalter für seine Pferde reichlich bezahlen lasse und endlich wenn man schon Jahre lang vor dem Einfall der Franzosen das Postgeld auf eine eigenemächtige und unerlaubte Art erhebt, die Reisenden aber dadurch schändlich bedrückt und sich bereichert, wenn man alle Estaffetten, die mit mehreren Gulden bezahlt werden müssen, für einen halben

Gulden zu Fuß abgeschickt habe, wenn man sich nicht schäme, für zwei Pferde ohne Wagen von Limburg nach Wirges zehn Gulden bezahlen zu lassen, dann dürfe man nicht fordern, daß das ganze Publikum seines Privatvorteils willen leide, und die Posthalter zur Wiederherstellung der Postwagen angehalten werden sollen [51])."

Da diese Klage des Publikums nur eine allzu gute Begründung hatte, sah sich der Oberamtmann Schütz gezwungen, die unmittelbare landesherrliche Einschreitung bei dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis pflichtmäßig anzuraten.

Inzwischen hatte sich der Staatsminister Freiherr von Duminique nach Dischingen zu dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis begeben und dort sowohl von dem Fürsten selbst als auch von dem Geheimen Rat von Wels, fast ähnliche Klagen vernommen; auch das Oberpostamt zu Augsburg befand sich in der nämlichen Verlegenheit mit allen seinen untergebenen Posthaltern.

Alle stimmen dahin überein, daß es nicht in ihrer Macht stünde, an den Rheingegenden eine ständige Verfügung zu treffen, da der Preis des Hafers, wie auch der Pferde bald steige, bald falle und die Posthalter alle Augenblicke bei diesen gewinnlosen Zeiten grobe Gegenvorstellungen sich erlaubten und ihren Dienst aufzukündigen drohten; deshalb sei man gezwungen, um das Publikum nicht gänzlich unbedient zu lassen, nachzugeben und gute Worte auszuteilen.

Bei diesen Umständen scheint dem Kurfürsten das beste Mittel zu sein, wie schon durch den Herrn Generalfeldmarschall Grafen von Wurmser geschehen ist, das Postgeld durch die K. K. Generalität bestimmen zu lassen und die Säumigen und Widerspenstigen durch Militärexekution in Ordnung zu halten. Soviel über die Klagen, die sich mit dem unregelmäßigen Postverkehr befassen.

Nebenher wurde aber auch die Einrichtung eines neuen Postwagenkurses nach Frankfurt angestrebt; denn bei der fortwährenden Invasionsgefahr war gerade diese Stadt ein geeigneter Zufluchtsort. Der Vorschlag konnte jedoch nicht zur Ausführung gelangen, da, wie es in dem ablehnenden Antwortschreiben heißt, „bei den vorliegenden notorischen Umständen mit Grunde nicht gefordert werden könne, daß in einer so gefährlichen Lage und wo ohnehin die Passage und das Commercium gehemmt sind, dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis die Einrichtung eines neuen Postwagens aufgebürdet werde". Auch sei das Kriegstheater mit seinen Ab-

[51]) Diarien der Oberlandes-Kommission (1795—1801) § 3177.

wechslungen noch zu nahe, so daß die Posthalter auch bei der besten Unterstützung von seiten des Fürsten den nötigen Einkauf der Pferde und der erforderlichen Fourage unmöglich bewerkstelligen könnten. Die Folgen der französischen Plünderung und Verheerung empfänden sie noch allzu schmerzlich und übrigens wären bereits seit dem Monat Januar vier Feldpostamtspferde angeordnet, welche nicht allein die Estaffetten zu Pferd, sondern auch die Kuriers und Extraposten beförderten, so daß damit dem Publikum vollkommen Genüge geleistet werde. Dieser Antrag war also gefallen.

Eine nähere Erörterung der sehr komplizierten Verkehrsverhältnisse gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit, da es zum Verständnis der allgemeinen Zustände genügt, wenn ich diese kurzen Streiflichter auf ein paar besonders kennzeichnende Umstände und Begebenheiten fallen lasse.

e) Polizeiwesen.

Errichtung eines polizeilichen Sicherheitscorps zum Schutz gegen Räuberbanden.

Es ist eine alte Tatsache, daß jeder langwierige Krieg Verwilderung in seinem Gefolge hat. Das Ansehen der Gesetze wird untergraben; oft können heimliche und offene Angriffe auf das Eigentum nicht ermittelt und bestraft werden.

So bildeten sich auch, ähnlich wie in und nach dem dreißigjährigen Krieg, in den von den Franzosen überzogenen Gebieten am Rhein Räuberbanden, welche 7 Jahre lang durch Diebstahl, Raub und Mord Schrecken verbreiteten. Es gab im ganzen 4 solcher Banden: eine hauste im Ruhrdepartement, eine zweite unter der Führung des berüchtigten Fetzer im Westerwald und Umgebung; die dritte war die sogen. Moselbande, die sich um den Räuber Hals geschart hatte; die vierte endlich ist bekannt unter dem Namen ihres Führers Schinderhannes [52]) und hatte sich als Wirkungskreis den Hundsrücken und seine Umgebung ausersehen. Das kleine Dorf Lipshausen auf dem Hundsrücken wird allgemein als die Wiege der Mosel- und Hundsrückenbande bezeichnet; hier sollen schon seit undenklichen Zeiten Diebesherbergen gewesen sein [53]). Zunächst fingen die Räuber ihr Unwesen damit an, daß sie aus den Lagern der deutschen und französischen Heere Pferde und Schlachtvieh raubten. Als

[52]) Sein richtiger Name ist Johann Bückler.

[53]) Siehe Marx, Geschichte des Erzstifts Trier, 5. Bd.

später die Möglichkeit zu solchen Diebstählen nicht mehr vorhanden war, wurden Bauern und Kaufleute bedroht und beraubt. Dieses Unwesen dauerte viele Jahre hindurch. Unter der konsularischen Regierung jedoch schritt man mit großer Energie gegen die Bande ein und Schinderhannes begab sich im Jahre 1802 auf das rechte Rheinufer.

Die öffentliche Sicherheit der Personen und des Eigentums war auch hier durch Raubgesindel vielfach gestört. So wurde denn auf Antrag der Landstände ein militärisch organisiertes Polizeikorps gebildet und in die verschiedenen Städte und Ortschaften in einzelnen Abteilungen verteilt. Das Korps war zusammengesetzt aus einem Hauptmann, einem Feldwebel, neun Unteroffizieren und 32 Gemeinen. Nach der kurfürstlichen Verfügung vom 6. August 1802 gliederten sich die Aufgaben dieses Sicherheitskorps folgendermaßen:

1. Strengste Aufsicht über alle Fremden und Reisenden.
2. Ununterbrochene Streifungen der einzelnen Abteilungen in den ihnen zugewiesenen Amtsbezirken.
3. Allgemeine Streifungen bei außerordentlichen Veranlassungen und endlich
4. strenge Wachsamkeit auf die Beobachtung der schon bestehenden Polizeiverordnungen. Für Verhaftungen von Hauptverbrechern wurden Gratifikationen von 3 bis 10 Rthlr. ausgesetzt [54]).

Diese auf der rechten Rheinseite gegen die Räuber angestellten Streifzüge wurden regelmäßig fortgesetzt und endlich gelang es auch dem kurtrierischen Amtsverwalter Fuchs zu Limburg, einen verdächtigen Mann einzufangen, der später als der Räuberhauptmann Schinderhannes erkannt wurde.

Man übergab ihn den französischen Behörden und ein zu Mainz eingesetztes Spezialgericht verurteilte ihn zum Tode.

Durch die Streifzüge des polizeilichen Korps war die Sicherheit der Personen und des Eigentums wieder in vollem Umfang hergestellt worden.

---

[54]) Siehe Scotti a. a. O. Nr. 918.

II. Teil.

Die Beziehungen des rechtsrheinischen Rumpfstaates zu Frankreich.

Die vorstehenden Ausführungen haben sich mit den wesentlichen Grundzügen der inneren Verhältnisse des rechtsrheinischen Rumpfstaates befaßt. Es hat sich dabei herausgestellt, daß dieses Staatsgebilde niemals Anspruch auf Existenzberechtigung erheben durfte; deshalb konnten auch alle Verordnungen und Erlasse nur provisorischen Charakter tragen; andererseits aber muß man in Betracht ziehen, daß für die Beurteilung der allgemeinen Geschichte eine Darstellung der kurtrierischen Verhältnisse auf der rechten Rheinseite nützlich und notwendig ist; ja man kann sagen, daß eine solche Darstellung in den Rahmen der allgemeinen Literatur gehört.

Um aber ein vollständiges Bild der damaligen Zustände zu erhalten, müssen auch außenpolitische Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Wie gestalteten sich die Beziehungen zu dem benachbarten Frankreich? Das ist die Frage, die uns hier in erster Linie interessiert.

1. Kapitel.

Abwehrmaßnahmen gegen französische Übergriffe.

In der französischen Literatur begegnet man häufig, wie schon oben erwähnt, der Auffassung, daß die Revolutionsheere, die Verkünder der neuen großen Ideen, von den rheinischen Bewohnern überall mit offenen Armen aufgenommen worden seien. Wie unrichtig eine solche einseitige Geschichtsschreibung ist, dafür haben wir zahlreiche Beweise. Einer unter vielen ist der geschlossene Abwehrwille, dem man fast überall auf dem rechten Rheinufer begegnet.

Man hatte hier die drohende Gefahr wohl erkannt und war bereit, weiteren Übergriffen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten. Wohl waren diese Mittel oft nur unzureichend und man gab sich auch keinen allzugroßen Hoffnungen hin; aber die Tatsache an und für sich ist bezeichnend genug und läßt die Situation im richtigen Lichte erscheinen.

In den Diarien der Oberlandes-Kommission zu Ehrenbreitstein finden wir die nötigen Belege für die oben aufgestellte Behauptung. In einem Bericht des Amtes Montabaur vom 13. Nov. 1795 heißt es: „Die Amtsuntertanen drängen alle darauf, bewaffnet und gegen die Räuberbanden der Franzosen angeführt zu werden. Sie

seien bereit, dieselben über den Rhein verfolgen zu helfen, und wäre dermal die Zeit dazu, wenn wahr ist, daß schon Kaiserliche bei Koblenz sich sehen ließen. Das Erscheinen der diesseitigen Bauern würde den Mut der jenseitigen mehr anfeuern als die Armee selbst und es würde von dem Gepäck gewiß gar nichts und von den sich verspäteten Räubern wenige davon kommen [55])".

In erster Linie war man bestrebt, das diesseitige Rheinufer mittels eines Aufgebots der Landleute vor nächtlichen Überfällen der Franzosen zu schützen und durch immerwährendes Patroullieren der Bauern den Feind aufmerksam zu machen. Zu diesem Zwecke stellte der Prinz von Württemberg von Linz bis Neuwied und von Braubach bis Kamp Wachen aus, die sämtlich durch das Landvolk verrichtet wurden.

Aus einem Bericht des Stadtschultheißen Lamboy geht hervor, daß um Dierdorf alles Landvolk sich bewaffnete und aufstand, wenn der Feind weiter vorzudringen wagen sollte. Die Bauern seien unterrichtet, die Gebirge und engen Pässe bei Isenburg und Grenzau auf den Notfall zu besetzen und auf jeder Anhöhe bei Nacht vielfältige Feuer zum Abschrecken des Feindes zu unterhalten [56]).

„Als am Abend des 23. Nov. 1795 aus Angst vor französischen Überfällen verschiedene Leute aus entfernten Gegenden über die hohe Straße flüchteten", wie das Amt Montabaur am 24. Nov. berichtet, hielten es die Untertanen des vorgenannten Amtes für dienlicher, daß man mit der halben gewehrfähigen Mannschaft, welche wenigstens 2000 Mann (im Amt Montabaur) ausmache, den Franzosen entgegengehe, die übrige Mannschaft ebenfalls bewaffnet einstweilen zu Hause verbleibe, und jeder Ort für den Unterhalt der Seinigen selbst sorge. Hierauf ließ das Amt in allen Ortschaften bekannt machen, daß die Furcht vor einem nochmaligen französischen Überfall zur Zeit allzu voreilig sei, gleichwohl wurde angeordnet, ein jeder solle sich einstweilen nach eigenem Erbieten, so gut er könne, bewaffnen und die weitere Regelung nach eingelaufener Entschließung des kommandierenden Generals, des Feldmarschalleutnants Prinzen von Württemberg, ruhig abwarten [57]).

Auch aus anderen Ämtern liegen ähnliche Berichte vor. Ich verweise auf ein Schreiben des Amtes Hammerstein vom 28. Okt. 1795, in dem mitgeteilt wird, daß alle Amtsortschaften, welche unter

[55]) Diarien der Oberlandes-Kommission zu Ehrenbreitstein § 61.
[56]) Diarien der Oberlandes-Kommission zu Ehrenbreitstein § 65.
[57]) Diarien der Oberlandes-Kommission zu Ehrenbreitstein § 66.

Neuwied liegen und noch keine Besatzung haben, sich zur Verteidigung ihres noch übrig gebliebenen Vermögens eigens bewaffnet und in den Nächten mit allen möglichen Instrumenten in die ehemals von den Kaiserlichen besetzt gewesenen Piquetten Hütten aufziehen, auch zu gleicher Zeit die unter ihnen gelegenen Kur-Kölnischen Ortschaften zum nämlichen Zwecke aufgefordert, und hierdurch nun das Rheinufer gegen nächtliche Überschiffungen der Franzosen bewahrt haben. In dieser Hinsicht hätten die Ortsbürgermeister den Antrag gemacht, sie aus der Festung mit tauglichen Gewehren zu unterstützen [58]).

Wie ungenügend größtenteils die Bewaffnung war, ersieht man aus einem Bericht des Amtsverwalters von Steitz zu Vallendar, (29. Dez. 95), in dem die Zahl der sich stellenden Freiwilligen auf 307 angegeben wird, wovon 58 mit Feuergewehren und 276 mit Lanzen und Sensen bewaffnet seien [59]).

Gerade in den Gegenden, in denen die Kaiserlichen nur eine schwache Besatzung unterhielten, war die Selbsthilfe der rheinischen Bauern notwendig und den zuständigen Stellen äußerst erwünscht. Darüber gibt ein Schreiben des Amtsverwalters Schaeler aus Engers (14. Nov. 1795) wichtigen Aufschluß. Nach dessen Darstellung war die Furcht, daß der Feind über den Fluß setzen werde, allgemein und um so größer, als die Kaiserlichen das Rheinufer und die dortige Gegend sehr schwach besetzt hätten. Die Untertanen wären daher zur eigenen Verteidigung bereit [60]). Daraufhin dankte in einer Note vom 15. Nov. 1795 der Feldmarschalleutnant Prinz von Württemberg für die Mitwirkung zum allgemeinen Besten und erfüllte den Wunsch der biederen deutschen Landsleute; ferner fügte er die nötige Disposition bei, nebst zwei Beilagen, welche er den sämtlichen Ämtern und durch diese den Gemeinden bekanntzumachen bat [61]).

Der in Augsburg weilende Kurfürst versicherte wiederholt, daß ihm diese vielen Beweise der vortrefflichen Gesinnung seiner guten Untertanen zur wahren Beruhigung gereichten.

Jedenfalls stellen die angeführten Tatsachen ein beredtes Zeugnis dar für den mutigen Abwehrwillen der rechtsrheinischen Bewoh-

---

[58]) Diarien der Oberlandes-Kommission zu Ehrenbreitstein § 12.

[59]) Diarien der Oberlandes-Kommission zu Ehrenbreitstein § 348. (Koblenzer Staatsarchiv 1 C Nr. 10 464.

[60]) Diarien der Oberlandes-Kommission zu Ehrenbreitstein § 70.

[61]) Diarien der Oberlandes-Kommission zu Ehrenbreitstein § 71.

ner und es ist zugleich der Beweis angetreten, daß der französische Historiker Sagnac bei seiner Beurteilung von nationalen Gefühlsmomenten beeinflußt war.

---

2. Kapitel.

Der erste Übergang der Franzosen über den Rhein im September 1795.

Bei der stets ungewissen und militärisch äußerst ungünstigen Lage war dauernd mit einem Übergang der Franzosen über den Rhein zu rechnen. Besonders im Mai 1795 glaubte man den Zeitpunkt gekommen, in dem der Feind auf das bis jetzt noch unbesetzte rechte Rheinufer übergreifen werde. Der Geheime Rat Weckbecker teilt deshalb am 10. Mai seine Besorgnisse dem Kurfürsten mit und bemerkt hierzu, daß man mit Zuverlässigkeit nicht voraus bestimmen könne, ob die Gefahr nahe oder ferne sei: „Man habe keine anderen gewissen Daten, als jene, die der Feind in hiesiger Gegend durch seine Anstalten und die Kaiserlichen durch ihre Gegenanstalten erraten ließen:

1. Der Feind habe jenseits des Moselufers bis in die Gegend von Andernach ein großes Lager, dessen Stärke Kenner wenigstens auf 17 000 Mann berechneten.

2. Die Insel Oberwerth sei von ihm, ungeachtet einer bei der Übergabe der Stadt Koblenz zwischen beiden Teilen gemachten mündlichen Vereinbarung, nach welcher keine Partei die Insel besetzen sollte, dennoch in Besitz genommen worden, ohne daß man kaiserlicherseits dagegen die mindesten Anstalten getroffen hätte.

3. Auf dieser Insel würde seitdem mit rastloser Tätigkeit an Batterien gearbeitet, wozu man noch gestern eine ungeheure Menge von Schanzenkörben, Faschinen und dergl. beigeführt hätte.

4. Anfangs sei von der anderen Seite bis etwas unterhalb der Spitze der Insel eine Schiffbrücke gewesen, die aber nun weiter abwärts, und wie Leute vom Metier versicherten, an einen vorteilhafteren Platz geführt worden wäre.

5. In dem Gebirge hinter der Insel sowohl auf der Höhe gegen den Karthäuser Hof hin als in dem sogenannten Affenberg befänden sich mehrere schwere Batterien, die man mit dem bloßen Auge wahrnehmen könnte; auch würde dort noch gearbeitet.

6. Die kaiserliche Brücke beim Niederwerth, die in ihren Jochen bis zum Aufschlag fertig und bereit gestanden hätte, sei, soviel die

Diele, das Tauwerk und das Anker betreffe, schon großenteils abgeführt worden und noch wirklich beschäftige man sich mit derselben Abführung auf die Lahn, wo man

7. zwei neue Brücken, eine bei Bad Ems und die andere zwischen Horchheim und Niederlahnstein geschlagen hätte.

8. Von seiten der Kaiserlichen scheine also ein Übergang beim Niederwerth destoweniger unternommen zu werden, als sie selbst seit einigen Tagen eine Batterie zwischen Vallendar und Matter auf das diesseitige Ufer gegen das Niederwerth angelegt hätten, welches eher auf eine Besorgnis gegen die Franzosen, als auf eine offensive Unternehmung der Kaiserlichen zu deuten scheine.

9. Es seien verschiedene Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht bekannte Umstände vorhanden, woraus man schließen könne, daß die Kaiserlichen bei einem Übergang der Feinde über den Rhein sich an das linke Lahnufer zurückziehen und die Gegenden auf dem rechten Ufer den Rhein abwärts verlassen würden. Wahrscheinlich zu diesem Ende sei.

10. auf dem Roten Hahnen und oberhalb Pfaffendorf ein Lager bezogen worden, zu dessen Sicherheit alle Straßen und Defilien gegen die Lahn hin schleunig ausgebessert und mit Brücken versehen würden.

So gewiß es sei, daß man kaiserlicherseits sich auf alle Fälle mit Retraite-Anstalten beschäftige, so begründet sei es auch von unserer Seite, wenn wir ebenfalls auf alle Fälle den Bedacht zur Fortführung der Registratur und der kurfürstlichen Effekten nähmen, desfalls die nötigen Vorbereitungen im voraus machten, und die Orte festsetzten, welche uns hinlängliche Sicherheit gewähren könnten.

Bevor man aber etwas unternähme, möge es wohl die geringen Unkosten lohnen, daß allenfalls der Regierungskanzler Geheimrat Eschermann sich schleunigst in das Hauptquartier des Herrn Generalfeldmarschall von Clerfayt begebe, sich bei diesem sowohl, als bei dem General Grafen von Seckendorf und anderen, vornehmlich aber bei dem K. K. Hofsekretär Bleul um die wahre Lage der Umstände, auch ob und wie ferne wirkliche Gefahr vorhanden sei, im Vertrauen und besonders bei dem Herrn Generalfeldmarschall von Clerfayt im höchsten Namen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht erkundige, demselben die Notwendigkeit der zu nehmenden Maßregeln in Absicht auf die kurfürstlichen Papiere und Effekten, woran dem Lande und selbst dem Reiche so vieles gelegen sei, vorstelle, demnächst sondiere,

ob und welche Gegenden im Nassauischen oder Hessischen die meiste Sicherheit hoffen ließen.

Um aber in der Folge hierorts kein besonderes Aufsehen zu machen, könne man dem Obristleutnant und Festungskommandanten von Sechtern die Anleitung geben, daß er ein offenes Ersuchen an die Landstatthalterschaft erlasse, um die Papiere und Effekten wegzuschaffen, indem er der dortigen Plätze zur Unterbringung der Garnison, der Fourage und dergl. notwendig bedürfe[62]."

Daraufhin erhielt der Regierungskanzler Eschermann unterm 16. Mai 1795 aus Augsburg die Weisung, sich schleunigst in das Hauptquartier des Herrn Generalfeldmarschall von Clerfayt zu begeben. Der Landstatthalterschaft aber wurde aufgetragen, von dieser geheimen Abrede niemand die geringste Eröffnung zu machen, sich aber zur eigenen Rettung wie auch des transportablen kurfürstlichen Mobiliars und der wichtigsten Schriften hinter die Demarkations- oder Neutralitätslinie — wenn es immer noch Zeit sei — zurückzuziehen, den heiligen Rock nach Wetzlar und die übrigen Schriften und Mobilien nach ihrem eigenen Erachten in eine Gegend, welche hinter der Neutralitätslinie liege, zu verbringen.

Der Regierungskanzler Eschermann trat nun seine Reise ins Hauptquartier an und bereits am 1. Juni 1795 gingen dem Kurfürsten beruhigende Nachrichten zu.

Zugleich wurde berichtet, daß für den unvermuteten Fall eines französischen Rheinübergangs die Flüchtung der herrschaftlichen Litteralien und Effekten am sichersten nach Frankfurt zu veranlassen wäre; es wären für die schicklichste Aufnahme daselbst schon vorbereitende Einleitungen zwischen dem Kanzler und dem Frankfurter Kanzleirat Böhmer[63]) verabredet.

Am Schlusse des Berichtes wird „nach dem gehorsamst unmaßgeblichen Ermessen der Landstatthalterschaft" vorgeschlagen, mit der wirklichen Flüchtung der kurfürstlichen Litteralien und Effekten teils zur Schonung der vielleicht nicht nötigen schweren Kosten, teils aber zur Vermeidung eines Aufsehens in der Öffentlichkeit zur Zeit noch einzuhalten[64]).

Am 6. Juni 1795 traf in Ehrenbreitstein die Antwort des Kurfürsten ein, aus der hervorging, daß alsobald, jedoch ohne Aufsehen und Schrecken beim Publikum zu verursachen, an die Rettung

---

62) Landstatthalterschaftskonferenzprotokolle § 1429.

63) Der Vater des Historikers Johann Friedrich Böhmer.

64) Landstatthalterschaftskonferenzprotokoll § 1488.

der wichtigen Papiere und anderen transportablen Mobilien über die Lahn Hand anzulegen wäre [65]).

Nachdem der Regierungskanzler Eschermann am 9. Juni 1795 der Landstatthalterschaft ein weiteres Antwortschreiben des Kurfürsten vorgelegt hatte, in dem die Mietung der Gewölbe in Frankfurt genehmigt wird, kommt der Beschluß zustande:

1. Die Gewölbe in Frankfurt wirklich zu mieten,

2. dem Festungskommandanten unter der Hand die Anleitung zu geben, daß derselbe mittels schriftlicher Note die Versendung der Papiere von der Festung unter dem gnädigst an Hand gegebenen Vorwand anverlange.

3. Den beiden Stadträten zu Montabaur und Limburg diese Note zum schleunigen Bericht mitzuteilen, ob dieselbe zur Unterbringung dieser Papiere feuerfeste Gebäude oder sichere Unterkunft in einer Kirche angeben könnten, womit hierdurch sodann Aufsehen und Schrecken beim Publikum vermieden werde [66]).

Die Verhandlungen nahmen inzwischen ihren Fortgang. Am 1. September 1795 wurde bei einer im Thal abgehaltenen Sitzung der Beschluß gefaßt, der vorliegenden Kriegsumstände halber die auf Ehrenbreitstein liegenden herrschaftlichen Litteralien einstweilen die Lahn hinauf nach Dietz verführen zu lassen, um sie dann später nach Frankfurt zu befördern. Gleichzeitig wurden die nötigen Maßregeln veranlaßt.

In einer Note vom 2. Sept. 1795 stellte der Festungskommandant Obristleutnant von Sechter das Ersuchen, das kurfürstliche Archiv wegen Enge des Raums um so eher abführen zu lassen, da die Festung neuerdings einen starken Approvisionnementszuschuß an Mehl und anderen Artikeln in den nächsten Tagen erhalte [67]).

Die Gefahr eines Rheinübergangs wächst von Tag zu Tag und ein Beschluß jagt den anderen.

Am 8. Sept. 1795 traf von mehreren Seiten die Nachricht ein, daß es den Franzosen gelungen sein soll, den Rhein unterhalb Düsseldorf zu übersetzen, es wurde deshalb beschlossen, die in Montabaur liegenden herrschaftlichen Effekten ungesäumt nach Frankfurt zu verbringen. Zu diesem Zwecke forderte man eine große Anzahl Frohnfuhren an, die bei Tagesanbruch bereitstehen sollten [68]).

---

[65]) Landstatthalterschaftskonferenzprotokoll § 1512.
[66]) Landstatthalterschaftskonferenzprotokolle § 1585.
[67]) Landstatthalterschaftskonferenzprotokolle § 2328.
[68]) Landstatthalterschaftskonferenzprotokoll § 2391.

Die Landstatthalterschaft macht dem Generaleinnehmer Hofrat Linz die Auflage, er habe sich dem am 13. Sept. nach Frankfurt abgehenden kurfürstlichen Landrentamte anzuschließen und die landschaftliche Kasse mit allen dazugehörigen Papieren nach Frankfurt einstweilen in Sicherheit zu bringen. Am gleichen Tage erging auch an den geistlichen Generaleinnehmer von Umbscheiden nach Wetzlar die Weisung, das landschaftliche Archiv und sonstige Litteralien zu dem kurfürstlichen nach Hanau zu befördern [69]).

Ferner wird dem Landrentmeister Hofrat Ostermann mitgeteilt, daß er, da ja nach seiner mündlichen Anzeige die herrschaftliche Hauptkasse, die Depositen und Rechnungspapiere zur unverweilten Verbringung bereits eingepackt seien, am Morgen des 13. Sept. mit den benannten Gegenständen nach Frankfurt abzugehen habe. Gleichzeitig wird ihm zur Sicherheit eine Bedeckung mitgegeben. Zur Bestreitung der laufenden und außerordentlichen Ausgaben bleibt ein Landrentamtsschreiber mit einer entsprechenden Manualkasse zurück [70]).

Als vollends am 13. Sept. 1795 die Verfügung getroffen wurde, daß alles für die Festung bestimmte Schlachtvieh bis zum nächsten Morgen hereingeschafft werde, und als ferner der Kommandant von Sechter in einer Note ansucht, die in Arzbach befindlichen Faschinen so schleunig als möglich nach Ehrenbreitstein abführen zu lassen, da ist die Gefahr eines französischen Übergriffs auf den trierischen Rumpfstaat schon unmittelbar gegeben.

Der größte Teil des landstatthalterlichen Personals flüchtet nach Hanau und am 15. Sept. macht der Domkapitular Freiherr von Hacke per Estaffette dem Kurfürsten diese traurige Nachricht bekannt und bittet um Verhaltungsbefehle.

Diese Estaffette gelangte am 18. Sept. abends in Augsburg an, der Staatsminister Freiherr von Duminique arbeitete noch in der Nacht eine genaue Verfügung aus und überwies sie per Estaffette am Morgen des 19. Sept. dem Postamt Kaufbeuren. Durch einen unglücklichen Zufall — der dem Trunk ergebene Postmeister von Kaufbeuren ließ das Schreiben zwei Tage auf seinem Tische liegen — kam diese Verfügung mit großer Verspätung an ihrem Bestimmungsort an und das in Hanau weilende Personal war mehrere Tage ohne Instruktion.

[69]) Landstatthalterschaftskonferenzprotokoll § 2398.

[70]) Landstatthalterschaftskonferenzprotokoll § 2403.

3. Kapitel.

Die übrigen Perioden der französischen Besetzung, insbesondere die Kontributionen.

Die von den Franzosen am 18. Sept. 1795 zum erstenmal blockierte Festung Ehrenbreitstein wurde bereits am 20. Oktober von den Kaiserlichen wieder entsetzt.

Der rechtsrheinische Reststaat war in den folgenden Jahren wiederholt unter französischer Fremdherrschaft.

Die zweite Blockade begann am 8. Juli 1796 und am 19. Juli nachts wurde der Thal beschossen. Noch im November desselben Jahres erfolgte die Befreiung der Festung. Wenige Monate später jedoch, nämlich im April 1797, waren Ehrenbreitstein und der ganze rechtsrheinische Rest des ehemaligen Kurstaates einer neuerlichen Bedrohung ausgesetzt, da die Franzosen am 20. April bei Neuwied den Rhein überschritten.

Durch den Frieden, den die Österreicher zu Campo Formio am 17. Oktober 1797 schließen mußten, trat eine vollkommene Änderung der Lage ein. Die Blockade der Festung wurde am 5. November aufgehoben; doch der Jubel über die Befreiung war nur von kurzer Dauer; denn bereits am 12. besetzten die Franzosen zum vierten Male die umliegenden Dörfer und am 17. Dezember zogen die Kaiserlichen unter dem Obersten von Sechtern ab.

Die endgültige Kapitulation der Feste Ehrenbreitstein mußte am 25. Januar 1799 erfolgen. Nach dem Abzug der Garnison versteigerte man das gesamte Mobiliar und im März 1801 wurde die Festung geschleift. Der endgültige Abmarsch der Franzosen war bereits am 15. Mai 1799 erfolgt, worauf der Thal durch trierische Jäger besetzt wurde.

Unter welchen Bedrückungen die Bewohner des Rumpfstaates während der oben skizzierten Besetzungsperioden zu leiden hatten, ersieht man deutlich aus den Protokollen der Oberlandes-Kommission (1795—1801).

So berichtet z. B. der geistliche Rat Arnoldi, daß das Einrücken der Franzosen in die Stadt Montabaur und in die Amtsortschaften in der gewöhnlichen Art geschehen wäre und daß das arme Landvolk dabei viel gelitten hätte. Am ersten Tag wäre schon eine Kontribution von 300 Louisd'or dem Amt auferlegt worden, welche trotz aller Vorstellungen hätte gezahlt werden müssen. Gleich darauf wäre eine neue von 20/m Livres gekommen, worauf aber nur 2400 ge-

zahlt worden seien. Die Hauptbrandschatzung von 60/m Livres wäre ohnehin bekannt. Nun solle wieder eine Strafe von 12/m Livres entrichtet werden, weil einige Franzosen im Montabaurer Wald verwundet worden sein sollten. Fünf Geiseln wären aus diesem Grunde weggeführt worden. Indessen bestünde Hoffnung, daß das Amt in wenigen Tagen wieder frei sein werde [71]).

Ferner liegt uns ein Schreiben des Herrn Amtsverwalters Hofgerichtsassessors Foelix vor, welches dasselbe Datum trägt und aus dem hervorgeht, daß am 29. April 1797 aus dem Hauptquartier des Generals Richepame zu Oberlahnstein eine Kontribution von 9400 Livres auf das Amt Wellmich gelegt und am 17. Mai durch Requisition abermals 15 der besten Pferde anverlangt worden seien. Wegen ersterer Kontribution war Foelix mit mehreren anderen Beamten 2 Tage lang zu Oberlahnstein arretiert, später wurde er gegen Aushebung zweier Geiseln entlassen, jedoch am 15. Mai bereits zum zweiten Male der Pferde wegen in Haft gesetzt.

Auf Abschlag der Kontribution wären (nach dem Bericht des Hofgerichtsassessors Foelix) 4572 Livres gezahlt worden. Die Abführung des Restes und die Ablieferung der Pferde war eine Unmöglichkeit; trotzdem wurden Tag für Tag neue Bedrohungen und neuer Zwang angewandt.

Foelix fertigte eine Deputation ins Hauptquartier nach Friedberg ab, um dort die Unmöglichkeit der Zahlung und Pferdelieferung schriftlich und mündlich vorzustellen. Gleichzeitig bat er den Kurfürsten um Verhaltungsbefehle, damit wenigstens ein gänzlicher Ruin verhindert würde [72]).

Die ungeheure Last der Kontributionen zwang sogar den kurrheinischen Kreis, dazu Stellung zu nehmen. Auf einer am 9. Mai 1797 stattgefundenen Sitzung wurden die beträchtlichen französischen Geldkontributionen in Betracht gezogen, die der französische Obergeneral Hoche dem diesseits Rheins längs der Nidda bis nach Fuld okkupierten Reichslande außer den zur Subsistenz der Armeen erforderlichen Requisitionen auferlegt hatte und wodurch die Untertanen dieses ganzen Bezirks auf den äußersten Grad des Elends bis zur Verzweiflung gebracht wurden. Von sämtlichen Gesandtschaften erachtete man die schleunigste Berichterstattung an ihre höchsten Höfe um In-

---

[71]) Diarien der Oberlandes-Kommission § 969: Aus einem Schreiben des Hofgerichtsassessors Foelix, Montabaur 15. Mai 1797.

[72]) Diarien der Oberlandes-Kommission § 968: aus einem Schreiben des Amtmanns Foelix, Kamp, den 15. Mai 1797.

struktionserteilung als notwendig, ob nicht von Seiten des kurrheinischen Kreises durch eine Vorstellung bei dem Erzherzog Karl eine gedeihliche Verwendung bei General Hoche zu erbitten wäre, damit die gegen das Völkerrecht verstoßenden Brandschatzungen und Geiselaushebungen eingestellt würden [73]). Diese Anfrage wurde von dem Kurfürsten bejaht, und entsprechende Maßnahmen wurden als unbedingt notwendig erachtet.

Hofgerichtsassessor Neumann erstattete am 8. Nov. 1797 die Anzeige, daß nach unzähligen Erpressungen sowohl an Naturalien als auch an Geld die Franzosen endlich am 7. November das Amt verlassen und auf die andere Rheinseite sich zurückgezogen hätten. Die Augster Ortschaften wären größtenteils dabei geplündert worden [74]).

Solche Beispiele könnten noch in beliebiger Zahl angeführt werden, doch ich glaube, daß schon die von mir gegebene Auswahl eine richtige Beurteilung der damaligen Verhältnisse ermöglicht.

4. Kapitel.

Die Verhandlungen über die freie Rheinschiffahrt und die Schiffbrücke bei Koblenz.

Da der Rhein die Grenze zwischen dem Trierischen Reststaat und den von den Franzosen besetzten Teilen des ehemaligen Kurfürstentums bildete, war eine Neuregelung der Schiffahrtsverhältnisse notwendig geworden. Bei den unsicheren politischen und militärischen Zuständen konnten jedoch endgültige Bestimmungen nicht getroffen werden.

Verträge und Verordnungen hatten oft nur eine kurze Geltungsdauer; der Reststaat war eben ein Spielball größerer Mächte und so konnten die besten Verträge von heute auf morgen annulliert werden.

Der mit dem Feind abgeschlossene Privatvertrag über die freie Schiffahrt des Rheinstroms.

Im Januar 1796 kam zwischen dem K. K. Armeekommando und der französischen Generalität ein Vertrag über die freie Schiff-

[73]) Diarien der Oberlandes-Kommission: § 979: aus einem Schreiben des kurtrierischen Geheimen Rats und Kreisgesandten von Schmaus zu Livonegg, Frankfurt, den 9. Mai 1897.

[74]) Diarien der Oberlandes-Kommission § 1166: Aus einem Schreiben des Hofgerichtsassessors Neumann, Thal Ehrenbreitstein, den 8. Nov. 1797.

fahrt des Rheines zustande. Man traf die Übereinkunft, daß solche nur bei Tag und längs dem diesseitigen Ufer statthaben und sich von Lorch bis Beuel (an dem Ausfluß der Sieg) erstrecken sollte. Das jenseitige Ufer durfte auf keinen Fall berührt werden; es war überhaupt jede Kommunikation mit der linken Rheinseite unter schwerster Strafe verboten [75]).

Als am 21. Mai 1796 der bisherige Waffenstillstand vom K. K. Armeekommando aufgekündigt wurde, erging an sämtliche Ämter ein Generale, durch das die bisher bewilligte Schiffahrt auf dem Rhein vom 27. Mai an wieder völlig, wie vor dem Waffenstillstand, eingestellt und verboten wurde [76]).

Die Rheinsperre im März 1798.

Am 11. März 1798 wurde der gesamte Verkehr mit dem jenseitigen Ufer durch die Willkür der Franzosen unterbunden, ohne daß vorher französischerseits eine Anzeige erstattet worden wäre. Früh um 11 Uhr fuhren die letzten Nachen, seitdem durfte niemand ohne französische Pässe passieren. Die abgegangene Post wurde von dem französischen Vorposten zurückgewiesen. Oberst von Faber arbeitete deshalb eine Beschwerde aus und überschickte sie dem französischen General Goullus [77]). Von der Gegenseite traf jedoch keine Antwort auf dieses Schreiben ein. Näheres über diesen Punkt war aus den Akten nicht zu ersehen.

Verhandlungen über die Schiffbrücke bei Koblenz.

Die Schiffbrücke bei Koblenz hat stets das allgemeine Interesse auf sich gelenkt. Handelte es sich doch hier um eine Einrichtung, die für den Verkehr zwischen den beiden Rheinufern von ganz besonderem Werte war. Die Verhandlungen mit dem französischen Gouvernement wegen dieser sogenannten fliegenden Rheinbrücke erstreckten sich auf sechs Jahre.

---

[75]) Diarien der Oberlandes-Kommission § 521: Note des Herrn Feldmarschalleutnants Prinzen von Württemberg, Thal Ehrenbreitstein am 17. Januar 1796.

[76]) Diarien der Oberlandes-Kommission § 3313: Note des K. K. Herrn Feldzeugmeisters Prinzen von Württemberg, Thal Ehrenbreitstein am 21. Mai 1796. (Aktenzeichen 1 C 10 465).

[77]) Aus einem Bericht des Obersten von Faber, Ehrenbreitstein 12. März 1798.

Zwischenfälle bei dem Versuch, die Rheinbrücke wieder herzustellen (März 1795).

Als am 2. März 1795 der Brückenmeisterei-Versehen Schiffer Marx auf Befehl des Festungskommandos die Buchtnachen aus dem Hafen herausziehen und wieder in den Rhein bringen lassen wollte, feuerte die am deutschen Eck stehende französische Schildwache zweimal auf die Arbeiter. Sofort hielt man mit der Arbeit ein und verständigte das Festungskommando von dem Vorfall, welches sogleich den am Johannisturm und in den dortigen Werken aufgestellten Jägern befahl, auf die französischen Posten am deutschen Eck und auf die Schartwiese zu feuern, worauf sich diese Posten tatsächlich zurückzogen. Bald darauf — gegen $2^1/_4$ Uhr — feuerte man auch mit Kanonen von der Festung aus ungefähr dreimal gegen das Rheintor. Diese Kanonade vertrieb die französische Wache, von der auch einige verwundet worden sein sollen.

Die Fortsetzung des Brückenbaus jedoch wurde einstweilen eingestellt, um den Thal und Koblenz vor weiteren Beschädigungen zu schützen [78].

Die zwischen dem französischen General Goullus und dem Obersten von Sechtern im Juni 1797 abgeschlossene Konvention wegen der fliegenden Rheinbrücke.

Die Wiederherstellung der Schiffbrücke war nur möglich auf dem Wege friedlicher Verständigung mit den französischen Machthabern. Deshalb strebte der Festungskommandant den Abschluß einer Konvention an und kam tatsächlich im Juni 1797 zu dem erwünschten Ziel.

Zunächst machte die französische Seite jedoch das Recht des Eroberers geltend und beanspruchte den Besitz der Brücke. Ihre Wiederherstellung wurde unter nachstehenden Bedingungen garantiert: Der französischen Armee sollte jederzeit das Recht zustehen, die Brücke zu benützen, und zwar müßte man sowohl ganze Truppenteile als auch Einzelpersonen passieren lassen (en corps ou isolément).

Die Ein- und Ausfuhr aller Handelswaren wurde erlaubt; ausgenommen jedoch war die Einfuhr von Kriegsartikeln (plomb, poudre, fer) in dem Thal (dont l'entrée est absolutement prohibée au Thal).

Auch über den Brückenzoll enthielt die Konvention nähere Be-

---

[78]) Aktenzeichen 1 C 3257.

stimmungen. Es war nämlich eine Teilung der Einnahmen vorgesehen.

Als Vertreter der vertragschließenden Parteien unterzeichneten der französische General Goullus und Oberst von Sechtern, der Kommandeur der Festung Ehrenbreitstein [79]).

Die nach dem Frieden von Lunéville wieder auflebende kurfürstliche Hoheit und Regalität über die Hälfte des Rheinstromes.

Vor dem Lunéviller Frieden waren die Verhältnisse im rechtsrheinischen Teil des ehemaligen Kurfürstentums einem ständigen Wandel unterworfen. Was nützten alle Konventionen, wenn sie durch die Wiedereröffnung der Feindseligkeiten hinfällig wurden. Erst mit dem Tage des Friedensschlusses war die Möglichkeit gegeben, Bestimmungen zu erlassen, die auch auf längere Sicht Geltung haben konnten. Der Lunéviller Friede räumte Clemens Wenceslaus das Hoheitsrecht über die Hälfte des Rheinstromes ein und es galt nun, nähere Vorkehrungen mit den französischen Nachbarn zu treffen. Zunächst wurde eine Übereinkunft mit den französischen Behörden in Koblenz angestrebt, die sich auf folgende Punkte erstreckte:

a) Die Aufstellung einer französischen und kurtrierischen Schildwache auf der Schiffbrücke, dies schien wegen der Ordnung und Sicherheit unbedingt notwendig.

b) Die Anordnung eines einzigen gemeinschaftlichen Erhebers der Zwergfahrtsgebühr [80]) nach einem wechselseitig zu vereinbarenden Tarif.

c) Die Teilung dieses Ertrages zu gleichen Raten gegen gemeinsame Bestreitung der Unterhaltungs- und Bedienungskosten der Brücke [81]).

Die rechtliche Grundlage für diese Forderung lag in dem Lunéviller Frieden, der die Mitte des Rheines als Grenze zwischen der Republik und dem Reiche bestimmt hatte. Daß gerade die fliegende Brücke in Bezug auf Handel und Verkehr stets von größter Wichtigkeit war, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

---

[79]) Aktennummer 1 C 3257.

[80]) Zwergfahrt bedeutet hier Überfahrt.

[81]) Diarien der Oberlandes-Kommission § 2640 (Aktenzeichen 1 C 10 484) und Aktenzeichen 1 C 3257.

Schluß.

Mit der endgültigen Einverleibung der linksrheinischen Teile des trierischen Kurstaates in die französische Republik mußte jede Hoffnung auf eine Auferstehung des ehemaligen Kurfürstentums begraben werden. Der rechtsrheinische Rumpfstaat, der bis zur letzten Regelung unter den schwierigsten Verhältnissen eine provisorische Verwaltung erhalten hatte, war nunmehr für den Kurfürsten bedeutungslos geworden. Clemens Wenceslaus hatte sich bis zum Frieden von Lunéville noch mit der Hoffnung getragen, er werde einst die Zeiten des alten Glanzes wieder erleben. Jetzt war er des größten Teiles seines ehemaligen Staates für immer beraubt. Der rechtsrheinische Reststaat, dessen provisorische Regierung ohnehin durch den äußeren Druck dauernd Veränderungen erfahren mußte, hatte ohne Verbindung mit den linksrheinischen Gebieten keinen Sinn mehr.

Es ist deshalb als die beste Lösung anzusehen, wenn diese Teile nun durch die Säkularisation dem regierenden Fürsten von Nassau-Weilburg angetragen werden.

Der Regierungswechsel vollzog sich in folgenden Formen:

In einem allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1802 verzichtete der Kurfürst auf alle Rechte in dem rechtsrheinischen Rumpfstaat und empfahl seine ehemaligen Landeskinder dem Schutze der neuen Regierung [82]).

Am 21. Dezember erfolgte die Anordnung der hochfürstlich Nassau-Weilburgischen Zivilbesitznahme, es heißt hier: „Nachdem Seine des regierenden Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg hochfürstliche Durchlaucht die Zivilbesitznahme der Höchstdenselben durch die der Reichsdeputation zugegangenen Deklarationen der vermittelnden Mächte zur Entschädigung wegen des jenseitigen rheinischen Länderverlustes zugeteilten diesrheinisch Trierischen Kurlande auf künftigen Donnerstag den 23. Dez. zu verordnen gnädigst geruht haben, als bleibt solches den geistlichen Herrn Landständen zu dem Ende unverhalten, um an besagtem Tage morgens um 10 Uhr in dem Dikasterialbau dahier zu erscheinen und das Weitere alsdann zu vernehmen“ [83]).

Dieser Beschluß wurde folgenden Stellen zugeleitet: den landschaftlichen Deputierten weltlichen Standes, den Ämtern Ehrenbreit-

[82]) Abgedruckt bei J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze u. Verordnungen für das Kurfürstentum Trier.

[83]) Diarien der Oberlandes-Kommission § 8160.

stein, Vallendar, Engers und Wellmich, ebenso dem kurfürstlichen Justizsenat.

Auch wurde davon der Divisionskommandant Oberstleutnant Freiherr von Kolb in Kenntnis gesetzt und ihm zugleich der Auftrag erteilt, den Befehl zu geben, daß am 23. Dez. in der Frühe um 9 Uhr die ganze hiesige Besatzung mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen aus der Kaserne in den Hof des Dikasterialbaues ausrücke, daselbst en parade aufgestellt und das Stabspersonal daneben eingeteilt, auch das Militär dahin angewiesen werde, gleich bei der Einfahrt der fürstlich Nassau-Weilburgischen Kommission das Gewehr zu präsentieren und den halben Marsch zu schlagen; dann auf gegebenen Wink der Oberlandes-Kommission das Gewehr bei Fuß zu nehmen und die Verkündigung der kurfürstlichen Entlassungsurkunde und des hochfürstlich Nassau-Weilburgischen Patents anzuhören.

Nach Verlesung der beiden Urkunden wird geschultert und ein Quarree formiert, in welches die hochfürstliche Kommission und der Stab eintritt; dann erfolgt die Verlesung der Eidesformel. Nach geschworenem Eid öffnet sich das Quarree, das Militär stellt sich wieder auf, präsentiert und schlägt abermals den halben Marsch, inzwischen begleitet die kurfürstliche Kommission die hochfürstlichen Kommissäre in den Dikasterialbau und das Militär bleibt bis zur Rückkehr der hochfürstlichen Kommission unter Gewehr [84]).

Die Regierungen zu Dillenburg, Wiesbaden, Neuwied, Dierdorf, Altenkirchen und Schaumburg werden durch ein entsprechendes Schreiben von dem Regierungswechsel in Kenntnis gesetzt.

Damit ist die Geschichte des Kurtrierischen Rumpfstaates abgeschlossen. Es liegt auf der Hand, daß ein solches Gebilde, welches nur aus der Not der Zeit geboren war, keine Lebensfähigkeit und Existenzberechtigung hatte.

So war denn das Aufgehen dieses Reststaates in einem anderen Staatsverbande eine geschichtliche Notwendigkeit.

---

[84]) Diarien der Oberlandes-Kommission § 8160.

Quellen-Nachweis.

I. Ungedruckte Quellen.

A. Protokolle.

Staatsarchiv Koblenz: Abteilung 1 C.

1. Landstatthalterschaftskonferenzprotokolle (1794—95). Aktennummer 10 097 bis 10 107.
2. Regierungsprotokolle (1794, 1797—98). Aktennummer 10 452—56, 10 458 bis 10 463 (Register Nr. 10 457).
3. Diarien der kurtrierischen Oberlandes-Kommission zu Ehrenbreitstein (1795—1802). Aktennummer 10 464—10 479.
4. Diarien des kurtrierischen Landes-Kommissariats zu Limburg für die Zeit der andauernden Abwesenheit des Oberlandeskommissärs (1798—1801). Aktennummer 10 487—88.
5. Kurtrierische Gesetze und Verordnungen (1789—1805). Aktennummer 1223.
6. Kurfürstliche Verordnungen (1787—1802). Aktennummer 1217.

B. Nachlässe von Beamten und Briefwechsel mit dem Kurfürsten.

7. Briefwechsel des Regierungskanzlers Eschermann mit dem Hof. 8. Briefwechsel des Geheimrats Kalt mit dem Hof. 9. Briefwechsel des Staatsministers Freiherr von Duminique mit dem Reichskanzler Eschermann.	St.-A. K. Abtlg. 1 C Aktennummer 1190—95.

C. Sonstige Akten.

10. Die Gerichtsverfassung, deren Einrichtung und Abänderung von Erzbischof Jakob an bis Clemens Wenceslaus (III. Teil 1783—98). Aktennummer 9174.
11. Die Einrichtung des oberen Justizwesens in den rechtsrheinischen kurtrierischen Gebieten (1801/02). Abteilung 1 C, Nr. 8194.
12. Verhandlungen mit dem französischen Gouvernement wegen der fliegenden Brücke (1795—1801). Abteilung 1 C, Nr. 3257.
13. Nachrichten über das Schicksal der Festung Ehrenbreitstein und deren Umgebung bis Neuwied (1796—1802). Abteilung 1 C, Nr. 9388—91.
14. Briefwechsel und Nachrichten über die Vorfälle in Koblenz und Ehrenbreitstein und sonstige Kriegsereignisse. Abteilung 1 C, Nr. 9385.
15. Schriftwechsel und andere Nachrichten über die Kriegsereignisse im rechtsrheinischen Teil des Kurstaates an der Sieg und Lahn. Abteilung 1 C, Nr. 9396—98.
16. Ausschreiben einer allgemeinen Zusammenkunft der Landstände auf dem rechten Rheinufer. Abteilung 1 C, Nr. 7026.

17. Die kurtrierischen Verwaltungsnormen und Grundsätze überhaupt (1745 bis 95). Abteilung 1 C, Nr. 1132.
18. Die Behandlung der geistlichen Gegenstände bei der Landstatthalterschaft (1795). Abteilung 1 C, Nr. 11 232.
19. Vorstellung der kurfürstlichen Regierungs- und Hofkammer-beamten an den Kurfürsten entgegen dem statthalterschaftlichen Reskript vom 23. Oktober 1794, betreff Verbot die Geschäfte in etwa französischem Auftrag fortzuführen. Abteilung 1 C, Nr. 1197.
20. Das Schicksal der nach Eroberung des linken Rheinufers durch die Franken auf das rechte geflüchteten Beamten, Geistlichen und anderen Personen (1794); desgleichen die Herstellung einer geordneten Verwaltung nach dem französischen Einfall auf das rechte Ufer und Nachrichten über den dadurch erlittenen Schaden sowie der Zustand des Landes überhaupt (1795 bis 1801). Abteilung 1 C, Nr. 9365.
21. Akten, betreff Regierungskollegium, insbesondere die von dem provisorischen Regierungskollegium und vom Herrn Kanzler Eschermann und Geheimen Rat Kalt anverlangten Aufklärungen über die geistliche, bürgerliche und militärische Verfassung des ehemaligen Erzstiftes Trier. Abteilung 332 (Nassauischer Aktenbestand im Staatsarchiv Koblenz) Nr. 415.
22. Vorstellung der geist- und weltlichen Stände des rechten Rheinufers um Herstellung der Landesverfassung (1801). Abteilung 1 E, Nr. 599.
23. Vorstellung der landschaftlichen Direktorien an den Kurfürsten Clemens Wenceslaus über die Stimmung des Landes in Bezug auf die Rückkehr der früheren Landesregierung, sowie Aufstellung der Wünsche und Forderungen der Landeseingesessenen in Betreff der Rettung des Landes zu Frankreich und in Betreff der künftigen Regierungsart (um 1798). Abteilung 1 E, Nr. 596a.

II. Literaturverzeichnis.

1. Bär, Bücherkunde zur Geschichte der Rheinlande.
2. Dominikus, Al., Koblenz unter dem letzten Kurfürsten von Trier, Clemens Wenceslaus 1768—94.
3. d'Ester, K., Die Presseverhältnisse in Trier und im Saardepartement zur Zeit der französischen Herrschaft. Abgedruckt in der Trierer Chronik 7 (1911).
4. Hansen, J., Preußen und Rheinland von 1815—1915. Bonn 1918.
5. Hansen, J., Einige Beiträge zur Geschichte der letzten Zeit des Kurfürstentums Trier, Treviris 1, 1840.
6. Hashagen, J., Das Rheinland und die französische Herrschaft. 1908.
7. Höhler, Math., Geschichte des Bistums Limburg. Limburg 1908.
8. Jünger, H., Territorien und Rechtsquellen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M., Wiesbaden, Verlag Rudolf Bechtold 1896.
9. Kaas, L., Das Trierer apostolische Vikariat in Ehrenbreitstein, Weimar 1917.
10. Karll, A., Französische Regierung und Rheinländer vor 100 Jahren. Ein Beitrag zur Geschichte der amtlichen Mache. (Frankfurter Historische Forschungen, Neue Folge Heft 4). Leipzig 1921.

11. Marx, J., Geschichte des Erzstiftes Trier als Kurfürstentum und als Erzdiözese, von den ältesten Zeiten bis zum Jahr 1816. 5 Bde. Trier 1858—1864.
12. von der Nahmer, Entwicklung der Territorial- und Verfassungsverhältnisse der deutschen Staaten an beiden Ufern des Rheins, vom ersten Beginnen der französischen Revolution bis in die neueste Zeit, Frankfurt a. M. 1832.
13. Oncken, Herm., Tausend Jahre Rheinpolitik. (Münchener Universitätsreden 4) 1925.
14. Perthes, Th., Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft.
15. Sagnac, Philippe, Le Rhin Français pendant la révolution et l'Empire.
16. Schulte, A., Frankreich und das linke Rheinufer.
17. Scotti, J. J., Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem ehemaligen Kurfürstentum Trier erlassen worden sind. Düsseldorf 1832.
18. Stegemann, Herm., Der Kampf um den Rhein. Deutsche Verlagsanstalt 1924.
19. Vogt, Nikl., Rheinische Geschichten und Sagen, Frankfurt a. M. 1817.
20. Kurfürstlich Trierischer Hof- und Staatskalender (1794).
21. Die Limburger Chronik von J. Mechthel. Wiesbaden 1909.

Lebenslauf.

Ich, Hermann Ernst Brunner, wurde am 7. November 1904 zu Fürth i. B. als Sohn des Gymnasialprofessors Dr. Georg Brunner und seiner Ehefrau Sophie, geb. Rollwagen, geboren. Nach Übersiedelung meines Vaters nach Frankfurt a. Main besuchte ich die dortige Bethmann-Mittelschule, um im Herbst 1915 in das Gymnasium zu Schweinfurt einzutreten. Da ich ursprünglich die Absicht hatte, mich der Offizierslaufbahn zu widmen, meldete ich mich zur Aufnahme in das Bayerische Kadettenkorps, in das ich im Herbst 1918 eintreten konnte. Als dann der Ausbruch der Revolution meine weitere Ausbildung unmöglich machte, nahm ich meine humanistischen Studien wieder auf und unterzog mich an Ostern 1925 am Gymnasium Casimirianum in Coburg der Reifeprüfung. Hierauf widmete ich mich an den Universitäten Tübingen (S.S. 1925), Leipzig (W.S. 1925/26), München (S.S. 1926—S.S. 1927), Frankfurt am Main (W.S. 1927/28) und Erlangen (S.S. 1928—W.S. 1928/29) dem Studium der Geschichte, Philosophie und Rechtswissenschaft.

Ich besitze die bayerische und preußische Staatsangehörigkeit.

Erlangen, im Dezember 1928.

Hermann Brunner.